Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967 | Montag, den 25. Dezember 1967 | Nr. 52

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Ehrung der Ehe- und Altersjubilare 1609
Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille 1612
Königlich Griechisches Generalkonsulat in Frankfurt/M.; hier: Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Dimitrios Heraklidis 1612
Verlust einer Konsularischen Ausweises 1612
Verlust eines Konsular-Ausweises 1612
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11 bis 12. 12. 1967 1612

Der Hessische Minister des Innern

Verpflegungsvorschrift für die staatliche Vollzugspolizei . . . 1613
Kostenersatz bei Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr bei privaten Veranstaltungen gem. § 84 Abs. 2 HSOG . 1620
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB) 1620
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei 1622
Technische Baubestimmungen; hier: Stahlleichtbeton, Vorläufige Richtlinien für Ausführung und Prüfung 1622
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Kohlhaus, Landkreis Fulda 1622
Fortbildungslehrgang für Schwimmeister 1968 1622

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterzeichnung von Schuldurkunden, Urkunden über Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen 1622
Ortszuschlag gemäß § 17 Abs. 3 HBesG; hier: ziviler Ersatzdienst 1622
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 und Mantteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964; hier: Anrechnung von Dienstzeiten nach § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT bzw. § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II 1623

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeit von Gerichtskostenmarken 1623

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung der im Zuge der Bundesstraße 284 gelegenen Schloßstraße/Fuldaer Landstraße in der Ortslage bzw. Gemarkung Gersfeld, Landkreis Fulda, zur Bundesstraße 1623
Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 43 verlaufenden Gemeindestraßen zur Bundesstraße im Stadtgebiet Frankfurt am Main 1624
Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 3 verlaufenden Gemeindestraßen zur Bundesstraße im Stadtgebiet Frankfurt am Main 1624
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3008 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3008 in der Gemarkung Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, und in der Gemarkung Gronau, Landkreis Hanau . . 1624

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Kriegsopferfürsorge; hier: Berechnung der Kosten für die Unterkunft bei Eigenheimen in der Bedarfsfeststellung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge 1624
Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG; hier: Förderung der Meisterprüfung und der Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung 1625
Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiproduktion 1625

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Waldarbeiter des Landes; hier: Jubiläumszuwendung (§ 39 HSFT II) und Ehrengabe (Dienstjubiläumsverordnung) . . . 1625
Gebührenordnung der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhein 1627
Flurbereinigung Möttau, Oberlahnkreis 1627
Flurbereinigung Oberroßbach, Dillkreis 1628
Flurbereinigung Bermbach, Krs. Oberlahn 1628
Flurbereinigung Laimbach, Krs. Oberlahn 1629

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Planung der Bundesautobahn-Neubaustrecke Frankfurt—Darmstadt (Ortsumgehung Darmstadt) 1630
Bekanntmachung über die Änderung der Verfassung des Gräflichen Johann-Friedrich-Stiftes — jetzt Laubacher Stift — in Laubach 1630
Auflösung des Standesamtsbezirks Gießen—Wieseck 1630
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Griedel, Krs. Friedberg 1630
Auflösung der Ortsviehversicherungskasse Gras-Ellenbach . . . 1630

WIESBADEN

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Grundwasserwerk) der Kreiswerke Hanau in Langenselbold, Landkreis Hanau 1630
Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Holzhausen, Kreis Wetzlar 1632

Buchbesprechungen 1634

Öffentlicher Anzeiger

Satzung des Wasserverbandes „Oberer Rheingau" 1644

Die **12. Folge 1967** der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte"

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1293

Der Hessische Ministerpräsident

Ehrung der Ehe- und Altersjubilare

I. Jubiläen

1. Der Hessische Ministerpräsident läßt Ehe- und Altersjubilaren eine von ihm unterzeichnete Glückwunschurkunde aushändigen und bewilligt den Jubilaren nach Maßgabe dieses Erlasses eine Geldzuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf die Glückwunschurkunde oder eine Geldzuwendung besteht nicht.

2. Jubiläen im Sinne dieses Erlasses sind

bei Ehejubiläen:

Goldene Hochzeit (50 Ehejahre),
Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre),
Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre)*),
Kupferne Hochzeit (70 Ehejahre)*);

bei Altersjubiläen:

Vollendung des 90. Lebensjahres,
Vollendung des 95. Lebensjahres,
Vollendung des 100. und jedes folgenden Lebensjahres*)

3. Der Ministerpräsident behält sich vor, den jeweils ältesten Bürger des Landes Hessen in besonderer Weise zu ehren. Für die Ermittlung dieses ältesten Bürgers zeigen die Landräte/Oberbürgermeister der Staatskanzlei den Zuzug bzw. Wegzug sowie das Ableben eines 100jährigen oder älteren Bürgers unverzüglich an.

*) Ehrung durch den Bundespräsidenten s. Teil V dieses Erlasses.

II. Voraussetzungen und Antrag

1. Eine Ehrung setzt voraus, daß die Jubilare

a) Deutsche im Sinne des § 116 des Grundgesetzes sind; bei Ehejubiläen genügt es, wenn einer der Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt,

b) ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben und

c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind.

Eine Ehrung aus Anlaß eines Ehejubiläums setzt außerdem voraus, daß die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

2. Die Ehrung wird auf Antrag der Wohnsitzgemeinde vorgenommen. Für den Antrag sind Formulare nach nachstehend abgedrucktem Muster (Anlage) zu verwenden. (Formulare alter Art können — entsprechend abgeändert — aufgebraucht werden.)

Der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinde reicht den Antrag bei dem zuständigen Landrat ein. Der Landrat und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt legen den Antrag nach Prüfung (s. Nr. 7 des Antragformulars) in einfacher Ausfertigung unmittelbar und ohne Anschreiben möglichst einen Monat vor dem Jubiläumstag der Staatskanzlei vor.

3. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) sorgt dafür, daß ihm bevorstehende Ehe- und Altersjubiläen frühzeitig bekannt werden, damit der Antrag rechtzeitig gestellt werden kann. Es widerspricht dem Sinn der vorgesehenen Ehrung, die Glückwunschurkunde nachträglich zu überreichen. Nachträglich kann die Ehrung nur vorgenommen werden, falls der Jubiläumstag nicht rechtzeitig bekannt sein konnte und nicht länger als drei Monate zurückliegt.

III. Geldzuwendung

1. Neben der Glückwunschurkunde kann eine Geldzuwendung gewährt werden; sie ist als Beihilfe zur Ausgestaltung des Jubiläumstages gedacht und beträgt

bei Ehejubiläen:	
Goldene Hochzeit	50 DM,
Diamantene Hochzeit	60 DM,
Eiserne Hochzeit	75 DM,
Kupferne Hochzeit	100 DM;
bei Altersjubiläen:	
Vollendung des 90. Lebensjahres	50 DM,
Vollendung des 95. Lebensjahres	60 DM,
Vollendung des 100. und jedes folgenden Lebensjahres	100 DM.

2. Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, daß das monatliche Gesamteinkommen

650 DM bei Eheleuten,
450 DM bei Verwitweten, Geschiedenen und Ledigen

nicht übersteigt.

Bei Vollendung des 100. und jedes folgenden Lebensjahres wird die Geldzuwendung unabhängig von dem Gesamteinkommen gewährt, es sei denn, der Jubilar verzichtet auf die Zuwendung. Im Falle eines Verzichts ist im Antragformular in Spalte 5 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

3. Angaben über die Einkommensverhältnisse der Jubilare sind nur dann erforderlich, wenn neben der Glückwunschurkunde eine Geldzuwendung beantragt wird (s. Nr. 5 des Antragformulars).

4. In Ausnahmefällen, z. B. bei schwerer Krankheit, erhöhten Pflegekosten oder bei anderen außergewöhnlichen Aufwendungen, kann auch bei einem höheren Einkommen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eine Zuwendung bewilligt werden, damit der Jubiläumstag feierlich gestaltet werden kann. Diese Fälle sind im Antrag unter Nr. 5 b 2. zu begründen.

5. Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Blindenhilfe sowie Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz bleiben bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt.

6. Soweit Jubilare vollständig oder zum Teil freie Kost, Wohnung oder ähnliche Zuwendungen erhalten (z. B. Landwirte im Altenteil), ist der mutmaßliche Wert dieser Leistungen bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens anzurechnen.

7. Falls die Einkommensverhältnisse der Jubilare hinreichend bekannt sind und eine nähere Ermittlung (z. B. durch Befragen der Jubilare) nach den Umständen des Falles ausscheidet, genügt es, im Antrag die Frage nach der Höhe des monatlichen Gesamteinkommens mit „vermutlich unter" bzw. „vermutlich über" dem — entsprechenden — Einkommensrichtsatz zu beantworten.

IV. Vornahme der Ehrung

1. Die Staatskanzlei übersendet die Glückwunschurkunde dem Landrat (Oberbürgermeister). Dieser oder ein von ihm Beauftragter überreicht dem oder den Jubilaren die Urkunde und die etwa bewilligte Geldzuwendung am Jubiläumstag im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten.

2. Die Urkunde ist in einer besonderen Umschlagmappe zu übergeben. Die Mappen werden den Landräten (Oberbürgermeistern) von der Staatskanzlei auf Vorrat zugesandt; der Bedarf ist rechtzeitig anzumelden.

3. Die Geldzuwendung ist von den Stadtkassen, den Kreis- und den Kreiskommunalkassen vorschußweise zu zahlen; sie wird von der Staatskanzlei über die Staatshauptkasse Wiesbaden erstattet.

4. Stirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen Antragstellung und Jubiläumstag, so ist der Staatskanzlei unverzüglich zu berichten. Bereits zugegangene Glückwunschurkunden sind zu vernichten. Etwa bewilligte Geldzuwendungen sind an die Staatshauptkasse rückzuüberweisen, falls diese Beträge den vorschußweise zahlenden Kassen inzwischen erstattet worden sind.

V. Ehrung durch den Bundespräsidenten

1. Der Bundespräsident spricht Glückwünsche

zur Eisernen Hochzeit,
zur Kupfernen Hochzeit und
zur Vollendung des 100. und jedes folgenden Lebensjahres

aus.

2. Bei der Eisernen und Kupfernen Hochzeit ist im Antrag auch der Vorname (Rufname) der Ehefrau anzugeben.

3. Die Staatskanzlei unterrichtet das Bundespräsidialamt an Hand der vorgelegten Anträge von den bevorstehenden Jubiläen.

4. Der Bundespräsident gewährt eine Ehrengabe nur bei Bedürftigkeit. Sie wird dann anerkannt, wenn das monatliche Gesamteinkommen eines Ehepaares 650 DM und das einer Einzelperson 450 DM nicht übersteigt. Ist eine genaue Feststellung der Einkommensverhältnisse mit Schwierigkeiten verbunden, genügt im Antragformular unter Nr. 5 b (1) die Bestätigung der Bedürftigkeit.

5. Das Bundespräsidialamt übersendet Glückwunschschreiben und Ehrengaben des Bundespräsidenten grundsätzlich unmittelbar an die Ehe- und Altersjubilare.

VI. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse

vom 19. 1. 1966 (StAnz. S. 201) und
vom 1. 9. 1966 (StAnz. S. 1213)

außer Kraft.

Falls bei bereits eingereichten Anträgen, in denen der Jubiläumstag nach dem 31. Dezember 1967 liegt, eine Geldzuwendung in Betracht kommt, ist dies unverzüglich unter Angabe des monatlichen Gesamteinkommens der Jubilare anzuzeigen.

Wiesbaden, 5. 12. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Az.: II A 3 — 14 f

StAnz. 52/1967 S. 1609

*

Anlage

An den
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —
Wiesbaden

Antrag*)

auf Übersendung einer Glückwunschurkunde aus Anlaß der Vollendung / Feier
des Lebensjahres
der Hochzeit am .....

(Freilassen für Eintragungen der Staatskanzlei)

1 a) Familienname b) Vorname (Rufname) } d. Altersjubilar(s) (in) Ehemannes (bei Ehejubiläen)	a) b)
2 a) Wohnort, Straße und Hausnummer b) 1. Wohnsitz (falls von a) abweichend)	a) b)
3 Tag, Monat, Jahr der Geburt (bei Altersjubiläen) / Eheschließung (bei Ehejubiläen) laut standesamtlicher Eintragung	
4 a) Staatsangehörigkeit b) Ruf und Würdigkeit c) Beruf und jetziger Stand d) Familienstand } der zu Ehrenden	a) b) c) d) verheiratet / alleinstehend
5 a) Wird ein Ehrengeschenk beantragt? b) Wenn ja, 1) monatliches Gesamteinkommen (einschl. Einkommen aus Grundbesitz) des Alleinstehenden bzw. des Ehepaares 2) Begründung für Sonderfälle nach Teil III Abs. 4 des Ehrungserlasses	a) b) 1) 2) (ggf. Rückseite benutzen)
6 Dem Herrn Landrat des ..... in ..... vorgelegt. ....., ... (Gemeinde) (Datum) (D. S.) ..... (Unterschrift)	
7 Der Antrag entspricht den Bestimmungen des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — — Az. II A 3 — 14 f — vom 5. 12. 1967 ....., ... (Ort) (Datum) (D. S.) ..... (Unterschrift) Landrat/Oberbürgermeister	

*) In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen

1294

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille habe ich folgenden Persönlichkeiten verliehen, die sich aus dem Geist Wilhelm Leuschners hervorragende Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen erworben haben:

am 8. November 1967

dem Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall Otto Brenner;

am 21. November 1967

Oberbürgermeister a. D. Dr. Cuno Raabe,

Landrat a. D. Walter Jansen,

Stadtrat Willi Goethe.

Wiesbaden, 5. 12. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II B 2 14 d 06
StAnz. 52/1967 S. 1612

1295

Königlich Griechisches Generalkonsulat in Frankfurt (Main)

hier: Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Dimitrios Heraklidis

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Dimitrios Heraklidis am 29. November 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Léonidas Markantonatos, am 6. April 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 6. 12. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/B 2 2 e 10/03
StAnz. 52/1967 S. 1612

1296

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei am 13. September 1966 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3802 für Herrn Peter Chesney, Beamter des amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), ist verloren gegangen. Herr Chesney hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 4042, ausgestellt am 30. 11. 1967, erhalten.

Wiesbaden, 7. 12. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B/2 2 e 10/05
StAnz. 52/1967 S. 1612

1297

Verlust eines Konsular-Ausweises

Der von der Staatskanzlei am 25. 1. 1966 ausgestellte Ausweis für die Mitglieder des Konsular-Corps Nr. 00387 für Frau Hedy Grandville, Ehefrau des Konsuls Grandville des Britischen Generalkonsulates in Frankfurt, ist verloren gegangen. Frau Hedy Grandville hat einen neuen Ausweis mit der Nummer 00182, ausgestellt am 17. 11. 1967, erhalten.

Wiesbaden, 8. 12. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B/2 2 e 10/05
StAnz. 52/1967 S. 1612

1298

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11 bis 12. 12. 1967

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37.

	Preis DM
Sonderveröffentlichung	
„Die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte"	
Band II der Hessenkunde	
3., vollständig neu bearbeitete Auflage	
Format: DIN B 5, Umfang: 378 Seiten, Einband: Leinen	16,—
Staat und Wirtschaft in Hessen	
22. Jahrgang, Heft 11, November 1967	1,50
Aus dem Inhalt:	
Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik	
Extreme und mittlere Werte ausgewählter Merkmale für die hessischen Landkreise	
Der Getreidebau 1951 bis 1967	
Die hessischen Gemeindefinanzen 1966	
Lohnsteuerpflichtige 1965 und ihr Bruttolohn	
Hessischer Zahlenspiegel	
Statistische Berichte	
A I 5 bis A VI 2 — j/67	
Die Bevölkerung Hessens nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Erwerbstätigkeit, April 1966 und 1967 (Ergebnisse des Mikrozensus)	1,—
B I 1/S — j/65	
Schüler im 10. und 13. Schuljahr an öffentlichen und privaten Gymnasien, Schuljahr 1965/66 Ergebnisse einer Individualbefragung	1,—
C III 2 — m 10/67	
Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1967	—,50
C IV 3 — m 10/67	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Oktober 1967	—,50
E I — FI/S — m 10/67	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1967 (vorläufige Ergebnisse)	1,—
E II 1 — vj 3/67	
Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1967 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	—,50
F II 2 — vj 3/67	
Die Baufertigstellungen in Hessen, Januar—September 1967 (mit Kreisergebnissen)	—,50
F II 10 — vj 3/67	
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1967	—,50
G I 1 — m 10/67	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1967, Schnellmeldung (vorläufige Zahlen)	—,50
G I 1 — m 10/67	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1967	—,50
G III 1 — m 9/67	
Die Ausfuhr Hessens im September 1967	1,—
G IV 3 — m 10/67	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Oktober 1967	—,50
H I 1 — m 9/67	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1967	1,—
H I 4 — m 9/67	
Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1967	—,50
H II 1 — m 10/67	
Die Binnenschiffahrt in Hessen im Oktober 1967	1,—
L I 2 — vj 2/67	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1967 (Vierteljahresstatistik)	1,—
L II 1 — m 10/67	
Landes- und Bundessteuern im Oktober 1967 in Hessen (kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
M I 1 — m 10/67	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Oktober 1967	1,50
M I 2 — m 10/67	
Verbraucherpreise in Hessen im Oktober 1967	1,50
N I 1 — vj 3/67 — Teil I	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1967	
Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,50
N I 1 — vj 3/67 — Teil II	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1967	
Teil II: Angestelltenverdienste	1,50

Wiesbaden, 12. 12. 1967

Hessisches Statistisches Landesamt
AZ 213 a Az.: 77 a 241/67
StAnz. 52/1967 S. 1612

1299

Der Hessische Minister des Innern

Verpflegungsvorschrift für die staatliche Vollzugspolizei
— VfdP 660 —
HE

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wird die nachstehende Verpflegungsvorschrift für die staatliche Vollzugspolizei als Vorschrift für die Polizei — VfdP 660 — HE erlassen.

Übersicht

Erster Abschnitt
Einleitende Bestimmungen
1. Geltungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Einrichtung von Polizeiküchen
4. Zweck der Polizeiküchen
5. Kostenträger
6. Verpflegungsgeld und Tagesverpflegung
7. Berechnungsschlüssel für die Zahl der Köche und Küchenhilfskräfte
8. Unterrichtungspflicht
9. Buchführung
10. Aufbewahrung der Bücher und Nachweise

Zweiter Abschnitt
Verpflegungsteilnehmer
11. Verpflichtete Teilnehmer
12. Berechtigte Teilnehmer

Dritter Abschnitt
Aufgaben der an der Verpflegungswirtschaft beteiligten Personen
13. Arbeitsausschuß für Verpflegungsfragen
14. Verpflegungskommission
15. Der Leiter der Abteilung
16. Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung
17. Der Verpflegungsbeamte
18. Der Küchenverwalter
19. Das Küchenpersonal
20. Der Polizei-(Vertrags-)Arzt

Vierter Abschnitt
Arten der Verpflegung
21. Verpflegung am Dienstort
22. Verpflegung bei Einsätzen und Übungen
23. Verpflegungsvorrat für Einsätze

Fünfter Abschnitt
Küchenverwaltung und Küchenbetrieb
24. Der Verpflegungsfonds
25. Ersparnisse
26. Beschaffung der Lebensmittel
27. Abnahme der Lebensmittel
28. Lagerung der Lebensmittel
29. Der Speisenplan
30. Nachweis in der Verpflegungswirtschaft
31. Die Lebensmittelbestandskartei
32. Das Küchentagebuch
33. Das Kontobuch
34. Der Verbrauchszettel
35. Die Verpflegungsliste
36. Die Essenmarken
37. Die Vergleichsmitteilung
38. Bearbeitung der Belege
39. Vermögensberechnung
40. Die Zubereitung der Lebensmittel
41. Ausgabe der Verpflegung
42. Die Verwertung der Speisereste und der Küchenabfälle

Sechster Abschnitt
Sonstige betriebliche Angelegenheiten
43. Verhalten des Küchenpersonals
44. Unfallverhütung
45. Schutzbekleidung für das Küchenpersonal
46. Einsatzkochwesen

Siebenter Abschnitt
Prüfung des Verpflegungswesens
47. Regelmäßige Prüfung
48. Unvermutete Prüfung

Achter Abschnitt
Schlußvorschriften
49. Aufhebung von Bestimmungen
50. Ermächtigung zu Verwaltungsanordnungen
51. Inkrafttreten

Anlagen
Anl. 1 Lebensmittelbestandskartei
Anl. 2 Küchentagebuch
Anl. 3 Kontobuch
Anl. 4 Verbrauchszettel
Anl. 5 Verpflegungsliste
Anl. 6 Verpflegungsstärkemeldung
Anl. 7 Vergleichsmitteilung
Anl. 8 Vermögensberechnung

Erster Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Verpflegungsvorschrift für die staatliche Vollzugspolizei (VerpflVP) regelt die Verpflegungsangelegenheiten im Bereich der staatlichen Polizei.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vorschrift gelten

a) als Abteilung die Abteilungen der Hessischen Bereitschaftspolizei und die Hessische Polizeischule,

b) als Hundertschaft die Hundertschaften der Hessischen Bereitschaftspolizei und die Lehrgänge der Hessischen Polizeischule; Lehrgänge in den Dienstorten der Hessischen Bereitschaftspolizei sind einer Hundertschaft zur Verpflegung zuzuteilen.

3. Einrichtung von Polizeiküchen

(1) In den Unterkünften der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule sind zur Verabreichung der Gemeinschaftsverpflegung Polizeiküchen einzurichten.

(2) Die Anlage der Polizeiküchen einschließlich der Speisesäle, Neben- und Lagerräume sowie deren notwendige Einrichtung und Ausstattung richten sich nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf. Im einzelnen trifft das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) im Benehmen mit den Abteilungen die erforderlichen Anordnungen.

(3) Alle Küchenräume und -einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei sein und den gesundheits- und gewerbepolizeilichen Vorschriften entsprechen.

4. Zweck der Polizeiküchen

(1) Die Polizeiküchen sollen den besonderen dienstlichen Bedürfnissen der Vollzugspolizei entsprechend jederzeit eine ausreichende Beköstigung der Verpflegungsteilnehmer gewährleisten. Die Verpflegung muß abwechslungsreich sein, die notwendigen Wirk- und Nährstoffe enthalten und den jahreszeitlichen Verhältnissen angepaßt sein. Die Speisen müssen sauber und hygienisch einwandfrei zubereitet und ausgegeben werden. Für eine schnelle und reibungslose Ausgabe ist zu sorgen.

(2) Zubereitung und Ausgabe der Verpflegung richten sich nach dem Speisenplan (Nr. 29), der — ausgenommen Schonkost — für alle Verpflegungsteilnehmer einheitlich ist. Die Einnahme der Mahlzeiten in verschiedenen Speisesälen ist zulässig.

5. Kostenträger

(1) Die Polizeiküchen werden vom Land eingerichtet, unterhalten und betrieben. Die hierdurch entstehenden Kosten, zu denen auch die Personalkosten für die Köche, Küchenhilfs- und Servierkräfte, die Ausgaben für Beschaffung und Reinigung der Schutzbekleidung sowie das Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich der Essenmarken gehören, fallen den im Landeshaushaltsplan hierfür vorgesehenen Sachtiteln zur Last.

(2) Der entsprechende Sachtitel trägt auch die Kosten für unentgeltlich verabreichte Verpflegung. Diese Kosten sind monatlich mindestens einmal gesammelt nach dem Verpflegungsfonds umzubuchen.

(3) Ausgaben für die Verpflegungsmittel, deren Fracht- und Beförderungskosten (außer mit Dienstkraftfahrzeugen) sowie Verpackungskosten werden aus dem Verpflegungsfonds (Nummer 24) bestritten.

6. Verpflegungsgeld und Tagesverpflegung

(1) Die Höhe des Verpflegungsgeldes für eine Tagesverpflegung wird nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan veranschlagten Mittel festgesetzt.

(2) Die Tagesverpflegung besteht aus der Morgen-, Mittag- und Abendkost eines Kalendertages. Sie kann als warme oder kalte Verpflegung verabreicht werden. Bei Tagesteilverpflegung entfallen

1/6 des Verpflegungsgeldes auf die Morgenkost,
3/6 des Verpflegungsgeldes auf die Mittagkost,
2/6 des Verpflegungsgeldes auf die Abendkost.

(3) Als Tagesteilverpflegung wird an berechtigte Teilnehmer in der Regel nur die Mittagkost ausgegeben; die Morgen- oder Abendkost nur, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(4) Tagesteilverpflegung für Pflichtteilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung ist nur zulässig, wenn infolge besonderer dienstlicher Verhältnisse volle Tagesverpflegung nicht gewährt werden kann.

7. Berechnungsschlüssel für die Zahl der Köche und Küchenhilfskräfte

(1) Die Zahl der in einer Polizeiküche zu beschäftigenden Köche und Küchenhilfskräfte (Ganztagskräfte) richtet sich nach der Stärke der Verpflegungsteilnehmer. Teilnehmer, die nur die Mittagmahlzeit einnehmen, sind bei der Berechnung der Stärke miteinzubeziehen.

(2) Durch besonderen Erlaß wird ein Berechnungsschlüssel für die Zahl der Köche und Küchenhilfskräfte festgelegt, nach dem der Bedarf an diesen Kräften für die Beiträge zum Haushaltsvoranschlag zu ermitteln ist.

(3) Der Küchenbetrieb erfordert die Verrichtung von Schichtdienst. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird vom WVA festgesetzt.

8. Unterrichtungspflicht

Die in der Verpflegungswirtschaft tätigen Personen (dritter Abschnitt) haben sich mit den für sie wichtigen Bestimmungen dieser Vorschrift vertraut zu machen.

9. Buchführung

Eintragungen in Bücher und Nachweise sind deutlich lesbar mit schwarzer Tinte oder Kugelschreibern vorzunehmen. Irrtümliche bzw. falsche Eintragungen sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben. Die Berichtigung ist darüber zu schreiben. Neben die Streichung sind Namenszeichen und Datum zu setzen. Radieren, Ausschaben, Überkleben oder Beseitigen durch chemische Stoffe ist unzulässig.

10. Aufbewahrung der Bücher und Nachweise

Die Aufbewahrung der in der Verpflegungswirtschaft geführten Bücher, Nachweisungen, Belege, Abrechnungsunterlagen, Bestellzettel, Wiegescheine pp. richtet sich nach den geltenden einschlägigen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Verpflegungsteilnehmer

11. Verpflichtete Teilnehmer

(1) Auf Grund des § 190 HBG werden zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet:

a) ledige Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister der Hessischen Bereitschaftspolizei,
b) Beamte der staatlichen und kommunalen Vollzugspolizei Hessens und anderer Länder, wenn sie zum gemeinsamen Wohnen in der Polizeiunterkunft verpflichtet sind (z. B. bei Lehrgängen),
c) Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei und des Einzeldienstes sowie Beamte, Angestellte und Arbeiter der Polizei, die an besonderen Einsätzen oder von mir im Einzelfall angeordneten Übungen der Vollzugspolizei teilnehmen.

(2) Beim Vorliegen besonderer Gründe (z. B. dienstliche Anlässe, familiäre oder gesundheitliche Gründe) kann der Abteilungsleiter einen Pflichtteilnehmer vorübergehend von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreien.

(3) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ruht grundsätzlich während

a) des Aufenthalts in einem Krankenhaus, in einer Heilstätte oder einer Kuranstalt,
b) des Urlaubs oder einer Dienstbefreiung,
c) der Abwesenheit aus Gründen, die der Pflichtteilnehmer nicht zu vertreten hat.

12. Berechtigte Teilnehmer

(1) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten und die Bediensteten der Polizei sind zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung berechtigt, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Anderen Personen kann der Leiter der Abteilung im Einvernehmen mit dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung die Teilnahme an der Tagesverpflegung oder einzelnen Mahlzeiten gestatten, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Familienmitgliedern ist die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nicht gestattet.

Dritter Abschnitt

Aufgaben der an der Verpflegungswirtschaft beteiligten Personen

13. Arbeitsausschuß für Verpflegungsfragen

(1) Beim WVA ist ein Arbeitsausschuß für Verpflegungsfragen zu bilden. Er hat insbesondere die Aufgabe,

a) günstige Einkaufsquellen zu erschließen,
b) eine Einheitlichkeit in der Vorratswirtschaft (Einkellerung von Kartoffeln, Konservenverpflegung, Einsatzverpflegung) herbeizuführen,
c) grundsätzliche Verpflegungsfragen bei Einsätzen und bei Übungen der Vollzugspolizei zu koordinieren,
d) allgemeine Richtlinien für die Speisenpläne aufzustellen,
e) sonstige Maßnahmen, die der Verbesserung der Verpflegung dienen, zu treffen.

(2) Dem Arbeitsausschuß gehören an:

a) der Leiter der Abteilung III beim WVA,
b) der Sachbearbeiter für Verpflegungsfragen beim WVA,
c) die Leiter und die Verpflegungsbeamten der Wirtschaftsverwaltungen.

Im Bedarfsfall ist ein Beamter des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes hinzuzuziehen.

(3) Der Arbeitsausschuß ist in der Regel zweimal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen führt der Leiter der Abt. III beim WVA.

14. Verpflegungskommission

(1) Bei jeder Abteilung ist eine Verpflegungskommission zu bilden.

(2) Der Verpflegungskommission in den Dienstorten der Bereitschaftspolizei gehören an:

a) der Leiter der Abteilung als Vorsitzender,
b) der Leiter der Wirtschaftsverwaltung,

c) je ein Verpflegungspflichtteilnehmer von jeder Hundertschaft,
d) ein Mitglied des Personalrates der Abteilung.

Die Mitglieder der Verpflegungskommission aus dem Kreis der Polizeibeamten sind für die Dauer eines Jahres zu berufen.

(3) Der Verpflegungskommission der Hessischen Polizeischule gehören an:
a) der Leiter der Polizeischule als Vorsitzender,
b) der Leiter der Wirtschaftsverwaltung,
c) ein Polizeiwachtmeister in der Grundausbildung,
d) ein Lehrgangsteilnehmer der Lehrgänge der 1. Fachprüfung,
e) ein Lehrgangsteilnehmer der Lehrgänge der 2. Fachprüfung,
f) ein Lehrgangsteilnehmer der technischen Lehrgänge,
g) ein Lehrgangsteilnehmer der Fortbildungslehrgänge,
h) ein Mitglied des Personalrates der Hessischen Polizeischule.

Die Mitglieder der Verpflegungskommission aus dem Kreis der Lehrgangsteilnehmer werden jeweils für die Dauer des Lehrganges bestimmt.

(4) Im Bedarfsfall können zu den Sitzungen der Verpflegungskommission der Verpflegungsbeamte, ein Innendienstleiter und der Polizei-(Vertrags-)Arzt hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

(5) Die Verpflegungskommission hat die Wünsche der Verpflegungsteilnehmer zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Verpflegungsteilnehmer bei der Aufstellung der Speisenpläne hinsichtlich der Geschmacksrichtung und der Verzehrgewohnheiten zu vertreten. Ihren Vorschlägen ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse sowie der ärztlichen und verwaltungsmäßigen Belange und Bestimmungen Rechnung zu tragen.

(6) Die Verpflegungskommission tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß die Verpflegungskommission jederzeit zusammentreten.

(7) Die Beschlüsse der Verpflegungskommission sind durch Abstimmung herbeizuführen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Verpflegungskommission müssen schriftlich niedergelegt werden.

15. Der Leiter der Abteilung

Zu seinen Aufgaben gehört es:
a) die von den Hundertschaften vorgeschlagenen Mitglieder der Verpflegungskommission zu berufen (Nr. 14),
b) die Sitzungen der Verpflegungskommission einzuberufen und den Vorsitz zu führen (Nr. 14),
c) Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und eine Ausfertigung hiervon der Wirtschaftsverwaltung zuzuleiten,
d) die Pflichtteilnehmer vorübergehend von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu befreien (Nr. 11),
e) über die Abgabe von Verpflegung an Personen nach Nr. 12 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung zu entscheiden,
f) dafür zu sorgen, daß ständig mindestens zwei als Einsatzköche ausgebildete Polizeivollzugsbeamte für die Zubereitung der Verpflegung an den Einsatzkochherden zur Verfügung stehen (Nr. 22); dies gilt nicht für die Hessische Polizeischule,
g) im Einvernehmen mit dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung die Zeiten zu bestimmen, in denen die Hundertschaften ihre Mahlzeiten einnehmen.

16. Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung

Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung ist für die Verpflegungswirtschaft verantwortlich; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
a) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht,
b) Bearbeitung der Personalangelegenheiten der mit Verpflegungsaufgaben betrauten Personen, soweit die Wirtschaftsverwaltung hierfür zuständig ist,
c) Festsetzung der Anerkennungsgebühr für die Einnahme der in ihre Beschäftigungszeit fallenden Mahlzeiten des Küchenpersonals, die in allen Küchen möglichst einheitlich sein soll; sie bedarf der Zustimmung des Leiters des WVA,
d) Unterrichtung des Abteilungsleiters über grundsätzliche Verpflegungsfragen und besondere Vorkommnisse von Bedeutung,
e) Vertretung der finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Gesichtspunkte in der Verpflegungskommission,
f) Mitarbeit im Arbeitsausschuß für Verpflegungsfragen.

17. Der Verpflegungsbeamte

Der Verpflegungsbeamte hat die organisatorischen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen für einen reibungslosen Ablauf der Verpflegungswirtschaft einschließlich des Küchenbetriebs zu treffen. Hierzu gehören im einzelnen
a) Verwaltung des Verpflegungsfonds, Überwachung der Einnahmen und Rückzahlung des Verpflegungsgeldes, Führung des Kontobuches und Verwahrung des Bargeldes,
b) Aufstellung des Speisenplanes,
c) Beschaffung der Lebensmittel,
d) Bearbeitung der Rechnungen,
e) Aufstellung der Vermögensberechnung,
f) Führung der Warenbestandskartei,
g) tägliche Prüfung des Küchentagebuches und Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit,
h) laufende Überwachung der Lebensmittel.

18. Der Küchenverwalter

Der Küchenverwalter ist Gehilfe des Verpflegungsbeamten. Darüber hinaus hat er als selbständige Arbeiten
a) für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf des Küchenbetriebes zu sorgen,
b) den täglichen Bedarf an Lebensmitteln auf Grund der Stärkemeldung zu berechnen,
c) die Lebensmittel bei den Lieferfirmen abzurufen und abzunehmen,
d) die für die jeweilige Tagesverpflegung benötigten Lebensmittel und verwertbaren Speisereste an den Koch oder an die Köchin gegen Empfangsbescheinigung (Nr. 34) zu übergeben,
e) das Küchentagebuch zu führen,
f) die Essenausgabe zu überwachen,
g) den ordnungsgemäßen Verbrauch der Reinigungsgeräte und -mittel zu überwachen,
h) den Nachweis über zerbrochenes und unbrauchbar gewordenes Geschirr zu führen,
i) die Stundennachweise aufzustellen,
k) die Essenmarken an berechtigte Verpflegungsteilnehmer auszugeben, soweit hier nicht die Hundertschaften (Nr. 36) zuständig sind, die Anerkennungsgebühr von dem Küchenpersonal einzuziehen sowie die Geldbeträge täglich an den Verpflegungsbeamten bzw. an die Zahlstelle abzuführen.

19. Das Küchenpersonal

(1) Der Koch hat insbesondere die Aufgabe,
a) die Speisen zuzubereiten,
b) die empfangenen Lebensmittel für die Tagesverpflegung und die Verbrauchsmittel ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
c) die zubereitete Kost rechtzeitig und gewissenhaft auszugeben,
d) beratend bei der Gestaltung des Speisenplanes sowie bei der Abnahme von Fleisch- und Wurstwaren mitzuwirken,
e) die zugewiesenen Küchenhilfskräfte zweckmäßig einzusetzen und zu beaufsichtigen,
f) den Küchenverwalter im Bedarfsfall zu vertreten,
g) die Einsatzköche auszubilden.

(2) Die Küchenhilfskraft hat die Aufgabe,
a) bei der Zubereitung der Kost nach Weisung des Kochs mitzuhelfen,

b) alle vorbereitenden Arbeiten für die Zubereitung der Speisen (Kartoffeln, Gemüse, Salate) zu erledigen,

c) bei der Essenausgabe und im Bedarfsfall beim Servieren der Speisen mitzuhelfen,

d) die Ausgabe der kalten Kost vorzubereiten,

e) die Küchen- und Vorratsräume, das Küchengerät und -geschirr zu reinigen.

(3) Die Servierkraft hat die Aufgabe, die in der Polizeiküche zubereiteten Speisen in den Speisesälen zu servieren. Hierzu gehört auch das Decken der Tische und das Abräumen des Geschirrs. Als Servierkräfte sind Frauen für die zum Servieren notwendige Zeit zu beschäftigen (Teilzeitkräfte). Ihre Anzahl richtet sich nach dem Bedarf.

(4) Die Köche und Küchenhilfskräfte sind verpflichtet, den Servierkräften kann gestattet werden, die in ihre Beschäftigungszeit fallenden Mahlzeiten gegen Entrichtung der festgesetzten Anerkennungsgebühr (Nr. 16) einzunehmen.

(5) Das Küchenpersonal ist verpflichtet,

a) auf größte Reinlichkeit zu achten,

b) sich vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach regelmäßig entsprechend den Vorschriften des Bundesseuchengesetzes amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dem Küchenpersonal ist untersagt,

a) außer der verpflichteten bzw. berechtigten Einnahme der in ihre Beschäftigungszeit fallenden Mahlzeiten Lebensmittel oder zubereitete Speisen aus Küchenbeständen für eigene Zwecke zu entnehmen,

b) Geschenke oder andere Vorteile in bezug auf ihre Tätigkeit von Lieferanten oder anderen Personen anzunehmen.

20. Der Polizei-(Vertrags-)Arzt

(1) Der Polizei-(Vertrags-)Arzt ist zuständig für alle Verpflegungsfragen in gesundheitlicher Hinsicht. Seine Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf beratende und aufklärende Hinweise, sondern auch auf die Mitwirkung bei der Aufstellung des Speisenplanes, um zu erreichen, daß eine der körperlichen Belastung der Polizeibeamten entsprechende kalorien- und vitaminreiche Kost verabreicht wird.

(2) Er hat nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Vorschriften des Bundesseuchengesetzes, des Lebensmittelgesetzes und der gewerbepolizeilichen Vorschriften die Verpflegungswirtschaft in hygienisch-gesundheitlicher Beziehung zu überwachen. Hierzu gehört auch die Prüfung der zubereiteten Speisen vor Ausgabe an die Verpflegungsteilnehmer, und zwar mindestens einmal im Monat.

(3) Er unterstützt die Wirtschaftsverwaltung bei der Durchführung

a) von chemischen und bakteriologischen Lebensmitteluntersuchungen, wenn Gesundheitsschäden durch Lebensmittel oder Küchengeräte verursacht wurden oder zu befürchten sind,

b) der nach dem Bundesseuchengesetz vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchungen der im Verpflegungswesen tätigen Personen, soweit diese mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen.

Vierter Abschnitt

Arten der Verpflegung

21. Verpflegung am Dienstort

(1) Die Gemeinschaftsverpflegung wird in der Polizeiküche zubereitet und als warme Mahlzeit oder kalte Kost ausgegeben. Die Mittagkost besteht grundsätzlich aus einer warmen Mahlzeit; kalte Kost darf als Mittagmahlzeit nur in Ausnahmefällen aus dienstlichen Gründen (Lehrfahrten, Dienstreisen, Übungen usw.) verabreicht werden.

(2) Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung aus Anlaß sportlicher Lehrgänge oder sonstiger Dienstverrichtungen mit hohen körperlichen Anforderungen ist eine reichlichere Verpflegung zulässig. Inwieweit hierzu das festgesetzte Verpflegungsgeld überschritten werden darf, wird jeweils von mir bestimmt.

(3) Schonkost ist nur auf polizeiärztliche Anordnung an Pflichtteilnehmer zu verabreichen. Die Zusammensetzung dieser Verpflegung richtet sich nach der Art der Erkrankung. Sie ist auf den Einzelfall abzustimmen.

(4) Gästen wird Verpflegung nur gegen Bezahlung gewährt. Soweit Gäste des Landes Hessen zum Essen eingeladen werden, veranlasse ich die Zahlung der Kosten. In einem solchen Falle kann von dem Speisenplan und dem Verpflegungsgeldsatz abgewichen werden.

22. Verpflegung bei Einsätzen und Übungen

(1) Während eines Einsatzes oder einer von mir angeordneten Übung, die als Einsatz gilt, werden die Beamten der Bereitschaftspolizei und die zu ihrer wirtschaftlichen Versorgung herangezogenen Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter unentgeltlich verpflegt. Dies gilt auch für Beamte des Polizeieinzeldienstes, wenn sie mit Einheiten der Bereitschaftspolizei gemeinsam eingesetzt werden; im übrigen sind sie während eines Einsatzes auf Selbstverpflegung angewiesen. Selbstverpflegung liegt vor, wenn mindestens eine Mahlzeit der Tagesverpflegung selbst beschafft wird.

(2) Die unentgeltliche Verpflegung beginnt

a) bei Einsätzen außerhalb des Dienstortes mit der ersten in den Einsatz fallenden Tagesmahlzeit; dies gilt auch, wenn eine in die Zeit des Einsatzes fallende Mahlzeit bereits zubereitet war und unmittelbar vor Einsatzbeginn am Dienstort eingenommen wird,

b) bei Einsätzen am Dienstort mit der Mahlzeit, die nach mehr als zwölfstündiger Dauer des Einsatzes erstmals fällig wird;

sie endet mit der Mahlzeit, die der Beendigung des Einsatzes folgt. Endet der Einsatz nach der Abendmahlzeit — jedoch vor 24 Uhr —, so ist die erste Mahlzeit des folgenden Tages nicht mehr unentgeltlich zu gewähren.

(3) Die Zusammensetzung der Verpflegung hat den Erfordernissen des Einsatzes bzw. der Übung zu entsprechen. Während eines Nachteinsatzes kann eine zusätzliche Mahlzeit verabreicht werden. Das festgesetzte Verpflegungsgeld darf bei der Einsatzverpflegung, wenn notwendig, bis zu 50 v. H. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber trifft grundsätzlich der Leiter des WVA im Benehmen mit dem Einsatzleiter. Ist im Einzelfall die Entscheidung des Leiters des WVA der besonderen Umstände wegen (gebotene Eile, sehr weit entfernter Einsatzort) nicht möglich, kann der Leiter des Einsatzes möglichst im Benehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsverwaltungsbeamten die Entscheidung treffen. Die Notwendigkeit der Ausgabe verbesserter Verpflegung ist von dem Leiter des Einsatzes jeweils eingehend zu begründen.

(4) Die Einsatzverpflegung wird grundsätzlich in Polizeiküchen oder Einsatzkochherden zubereitet. Ausnahmsweise dürfen auch geeignete Betriebe (Kantinen, Gaststätten und dergleichen) privater Unternehmer für die Bereitstellung der Verpflegung in Anspruch genommen werden (Unternehmerverpflegung). Die Höhe des hierfür aufzuwendenden Verpflegungsgeldes richtet sich von Fall zu Fall nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Unternehmerverpflegung gilt ebenfalls als unentgeltliche Verpflegung.

(5) Bei anderen als in Abs. 1 genannten Übungen wird Verpflegung nur gegen Bezahlung gewährt. Sie kann den Anstrengungen der Übung entsprechend verbessert werden (Nr. 25 Abs. 2). Die Teilnahme an der gemeinsamen Verpflegung ist Pflicht. Dies gilt nicht nur für Polizeivollzugsbeamte, sondern für alle Bediensteten, die an der Übung teilnehmen.

(6) Für Angestellte und Arbeiter, die zur wirtschaftlichen Versorgung der Bereitschaftspolizei bei Einsätzen und Übungen herangezogen werden, sind die Bestimmungen des BAT und MTL zu beachten.

23. Verpflegungsvorrat für Einsätze

(1) Für Einsatzzwecke ist aus Haushaltsmitteln eine Tagesverpflegung (kalte Kost) in der durchschnittlichen Einsatzstärke ständig bereitzuhalten.

(2) Die Vorratsverpflegung ist, um sie vor Verderb zu schützen, in regelmäßigen Abständen der laufenden Verpflegung zuzuführen und durch entsprechende frische Lebensmittel zu ersetzen. Die entsprechenden Umbuchungen sind mit 60 v. H. des Anschaffungswertes durchzuführen.

Fünfter Abschnitt

Küchenverwaltung und Küchenbetrieb

24. Der Verpflegungsfonds

(1) Aus Gründen einer zweckmäßigen Bewirtschaftung ist für jede Abteilung bei der zuständigen Staatskasse ein Selbstbewirtschaftungsfonds mit der Bezeichnung Verpflegungsfonds einzurichten.

(2) Einnahmen des Verpflegungsfonds sind

a) das durch Gehaltsabzug monatlich im voraus einzubehaltende Verpflegungsgeld von den Pflichtteilnehmern an der Gemeinschaftsverpflegung,

b) das Verpflegungsgeld für die unentgeltliche Verpflegung, das aus dem Haushaltstitel umzubuchen ist,

c) das Verpflegungsgeld der berechtigten Verpflegungsteilnehmer, das beim Empfang der Essenmarken bar zu entrichten ist,

d) die Anerkennungsbeträge des zur Teilnahme an der Mittagkost der Gemeinschaftsverpflegung verpflichteten und berechtigten Küchenpersonals,

e) der Erlös aus dem Verkauf von Küchenabfällen und Verpackungsmitteln.

(3) An Ausgaben sind aus dem Verpflegungsfonds zu leisten

a) die Kosten der beschafften Lebensmittel einschließlich Fracht und Verpackung,

b) die Rückzahlung von Verpflegungsgeld für die von der Verpflegung abgesetzten Pflichtteilnehmer.

25. Ersparnisse

(1) Zugunsten des Verpflegungsfonds dürfen Ersparnisse bis zum zehnfachen des täglichen Verpflegungsgeldsatzes der durchschnittlichen Verpflegungsstärke in Geld oder Lebensmitteln angesammelt werden, sofern dadurch die ausreichende Verpflegung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ersparnisse dienen als Rücklage für Großeinkäufe von Lebensmitteln, wenn sich hierzu besonders günstige Möglichkeiten ergeben, sowie für eine bessere Verpflegung bei besonderen Anlässen (z. B. Übungen, Lehrgangsabschlußfeiern, Weihnachtsfeiern).

26. Beschaffung der Lebensmittel

(1) Fleisch-, Wurst- und Backwaren sind im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beschaffen. Das wirtschaftlichste Angebot soll angenommen und die Lieferung vertraglich für die Dauer bis zu zwei Jahren vergeben werden.

(2) Sonstige Lebensmittel können freihändig beschafft werden. Die Grundsätze der Vorschriften der VOL sind dabei zu beachten.

(3) Die Mehrzahl der Lebensmittel unterliegt preislich saisonbedingten Schwankungen; der Verpflegungsbeamte hat daher den regionalen Markt laufend zu beobachten und preisgünstige Einkaufsmöglichkeiten zu nutzen (Nr. 25 Abs. 2).

27. Abnahme der Lebensmittel

(1) Die angelieferten Lebensmittel sind nach Prüfung der Güte und Menge gegen Lieferschein von dem Küchenverwalter abzunehmen. Bei der Abnahme von Fleisch- und Wurstwaren ist der Koch zu beteiligen.

(2) Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Bei mangelhafter Ware ist ihre Zurücknahme bzw. Wandlung oder Minderung zu verlangen.

28. Lagerung der Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die nicht für den sofortigen Verbrauch in der Küche bestimmt sind, müssen ordnungsgemäß im Lager- oder Kühlraum aufbewahrt werden. Die Vorräte an laufender Verpflegung sollen in der Regel einen Monatsbedarf nicht überschreiten. Das betrifft nicht die Einkellerung von Kartoffeln, Obst, Wintergemüse und Konserven.

(2) Der Verpflegungsbeamte hat sich über die neuesten Erkenntnisse und Methoden der Vorratshaltung von Lebensmitteln zu unterrichten.

(3) Verdorbene Lebensmittelbestände sind in der Lebensmittelkartei abzusetzen. Eine begründete Absetzungsverfügung des Leiters der Wirtschaftsverwaltung ist zu den Akten zu nehmen. Sollte der Verlust oder der Verderb durch schuldhaftes Verhalten eines Bediensteten eingetreten sein, ist dem WVA zu berichten.

(4) Beim Wechsel des Verpflegungsbeamten ist der Lagerbestand aufzunehmen; Übergabe und Übernahme sind aktenkundig zu machen.

29. Der Speisenplan

Der Speisenplan ist jeweils für einen Monat im Einvernehmen mit der Verpflegungskommission und dem Polizei-(Vertrags-)Arzt aufzustellen. Der Speisenplan soll

a) abwechslungsreich sein und schmackhafte Gerichte enthalten,

b) die jeweils reichlich anfallenden Erzeugnisse der Landwirtschaft berücksichtigen, da sie dann im Preis am günstigsten sind,

c) in der Speisenzusammenstellung auf die Jahreszeit und auf die körperlichen Anforderungen der Verpflegungsteilnehmer Rücksicht nehmen,

d) die Teiltagesmahlzeiten aufeinander abgestimmt enthalten,

e) Kalorien und Vitamine entsprechend den Jahreszeiten berücksichtigen,

f) nach Möglichkeit auf die Wünsche und gebietsbedingte Lebensweise der Verpflegungsteilnehmer Rücksicht nehmen.

30. Nachweise in der Verpflegungswirtschaft

Folgende Nachweise sind erforderlich

a) die Lebensmittelbestandskartei (Anl. 1),

b) das Küchentagebuch (Anl. 2),

c) das Kontobuch (Anl. 3),

d) der Verbrauchszettel (Anl. 4),

e) die Verpflegungsliste (Anl. 5),

f) die Verpflegungsstärkemeldung (Anl. 6),

g) die Essenmarke,

h) die Vergleichsmitteilung (Anl. 7),

i) der Rechnungs- und Kassenbeleg,

k) die Vermögensberechnung (Anl. 8).

31. Die Lebensmittelbestandskartei

(1) In der Lebensmittelbestandskartei sind die Lebensmittellieferungen und Lebensmittelausgaben sowie der Warenbestand jeweils in einer besonderen Spalte der Zeitfolge nach einzutragen. Auf den Warenrechnungen und sonstigen Wareneingangs- oder Ausgabebelegen ist die laufende Nummer der Lebensmittelbestandskartei zu vermerken.

(2) Für jede Warenart ist eine besondere Karteikarte vorzusehen.

32. Das Küchentagebuch

(1) Das Küchentagebuch ist ein Verbrauchsnachweis. Für jeden Tag ist eine besondere Seite vorzusehen. Die Eintragungen sollen Aufschluß geben über die Zahl der Verpflegungsteilnehmer, die Menge der verbrauchten Lebensmittel nach Gewicht oder Stück mit Angabe der laufenden Nummer der Abbuchung in der Bestandskartei und dem Geldwert jeder Warenart.

(2) Das Küchentagebuch ist täglich aufzurechnen. Minder- oder Mehrausgaben sind jeden Tag zu errechnen und als Übertrag für den folgenden Tag zu übernehmen.

(3) Der Verbrauch der Gewürze und sonstigen Zutaten kann monatlich in einer Summe gebucht werden.

(4) Das Küchentagebuch ist für einen Monat zu führen und abzuschließen.

33. Das Kontobuch

(1) Das Kontobuch weist die Geldbestände des Verpflegungsfonds nach. Die linke Seite ist für die Einnahmen, die rechte Seite für die Ausgaben vorzusehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind der Zeitfolge nach einzutragen. Die laufende Nummer ist zugleich die Belegnummer; sie ist auf jeder Kassenanweisung einzutragen.

(2) Das Kontobuch ist am Monatsende mit dem Stand des Kontos bei der Staatskasse abzustimmen und mit dem Prüfungsvermerk des Leiters der Wirtschaftsverwaltung zu versehen.

34. Der Verbrauchszettel

Die verausgabten Lebensmittel sind nach Stück oder Gewicht im Verbrauchszettel (Anl. 4) einzutragen; er dient als Quittung für die Übergabe der Lebensmittel an den Koch.

35. Die Verpflegungsliste

(1) Die Verpflegungsliste bildet die Grundlage zur Ermittlung der täglichen Verpflegungsstärke und zur Rückzahlung des Verpflegungsgeldes. Sie ist vom Rechnungsführer der Hundertschaft zu führen und muß alle Verpflegungsteilnehmer in alphabetischer Reihenfolge enthalten. (Vorläufige

Dienstanweisung für Rechnungsführer bei den Hundertschaften der Hessischen Bereitschaftspolizei Nr. 1 Buchst. d und e.) Hinter den Namen ist jeweils durch besondere Zeichen der tägliche Verpflegungsnachweis zu vermerken. Folgende Zeichen sind zu verwenden:

/ = Volle Tagesverpflegung
Mo = Morgenkost
M = Mittagkost
A = Abendkost
U = Urlaub
K = Krank
E = Einsatz
Kr = Krankenhausaufenthalt
Ku = Krankenhausaufenthalt wegen Dienstunfalls.

(2) Die in der Verpflegungsliste ermittelte Verpflegungsstärke ist in einer Pendelliste dem Verpflegungsbeamten oder Küchenverwalter täglich bis 10.00 Uhr für den folgenden Tag bekanntzugeben. Die Pendelliste ist von jeder Hundertschaft jeweils für gerade und ungerade Tage anzulegen. Die Verpflegungsstärke und die Zahl der von der Verpflegung Abgesetzten ist täglich zu vermerken.

(3) Der Küchenverwalter hat die tatsächlich verausgabten Verpflegungsportionen in die Pendelliste einzutragen und die Liste zurückzugeben. Stimmt die gemeldete Verpflegungsstärke mit den verausgabten Verpflegungsportionen nicht überein, so ist die Stärkemeldung zu prüfen und zu berichtigen.

(4) Die Verpflegungslisten sind nach Ablauf des Monats abzuschließen. Vom Hundertschaftsführer ist die Richtigkeit der Eintragung zu bescheinigen.

36. Die Essenmarken

(1) Die Essenmarken dienen als Ausweis für den Empfang der Verpflegung; sie werden an verpflichtete Essenteilnehmer von den Hundertschaften ausgegeben.

(2) Die Essenmarken für berechtigte Essenteilnehmer sind unter Verwendung von Bonbüchern in Durchschrift auszufertigen. Sie sind in der Regel einmal wöchentlich auszugeben.

(3) Verantwortlich für die Beschaffung und Verwaltung der Essenmarken ist der Verpflegungsbeamte.

37. Die Vergleichsmitteilung

Wird ein Pflichtteilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung in einen anderen Dienstort versetzt, so ist die Dienststelle über die Abfindung des Beamten mit Verpflegung durch eine Vergleichsmitteilung (Anl. 7) zu unterrichten.

38. Bearbeitung der Belege

(1) Die Rechnungen und sonstigen Belege sind nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu bearbeiten.

(2) Die Anordnungsbefugnis obliegt dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung, bei seiner Abwesenheit dem Vertreter.

39. Vermögensberechnung

(1) Zum 31. 12. jeden Jahres ist eine Vermögensberechnung zu erstellen.

(2) Das Vermögen ist zu ermitteln aus

a) Guthaben bei der Staatskasse,
b) Bargeld,
c) Geldforderungen,
d) Warenbestand.

Von dem ermittelten Geldwert sind

a) Beköstigungsgeld, das an die von der Verpflegung abgesetzten Pflichtteilnehmer zurückzuzahlen ist, und
b) Geldforderungen für Lebensmittellieferungen

abzusetzen. Der hiernach verbleibende Betrag ergibt das Vermögen.

(3) Über den Stand des Vermögens ist jeweils bis zum 1. 2. des folgenden Jahres dem WVA nach besonderem Vordruck (Anl. 8) zu berichten.

40. Die Zubereitung der Lebensmittel

(1) Die Lebensmittel sollen während der Zubereitung weitgehend in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben, sie dürfen nicht auslaugen und nicht länger als notwendig kochen. Die bei der Vor- und Zubereitung unvermeidlich eintretenden Nährstoffverluste müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden; die Vorbereitungsarbeiten sind nicht früher als unbedingt erforderlich durchzuführen.

(2) Der Koch hat sich laufend die neuesten Erkenntnisse der Vor- und Zubereitung von Speisen anzueignen. Die WV sorgt für die erforderliche Fachliteratur.

41. Ausgabe der Verpflegung

(1) Die Mahlzeiten (warme und kalte) sind grundsätzlich im Speisesaal einzunehmen. Ausnahmen sind nur in begründeten Sonderfällen gestattet (z. B. bei Revierkranken).

(2) Die Speisen werden von den für diesen Zweck eingestellten Frauen (Servierkräften) serviert.

(3) Um die schnelle und reibungslose Einnahme der Mahlzeiten zu gewährleisten, werden die Zeiten bestimmt, in der die Hundertschaften ihre Mahlzeiten einnehmen.

(4) An Bedienstete, die keine gültigen Essenmarken besitzen, dürfen Speisen nicht verabreicht werden.

(5) Die Abteilung hat einen geeigneten Beamten zu bestimmen, der die ordnungsgemäße Einnahme der Mahlzeiten in den Speisesälen überwacht.

42. Die Verwertung der Speisereste und der Küchenabfälle

(1) Durch sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung der Lebensmittel sowie schmackhafte Zubereitung der Speisen sind Küchenabfälle und Speisereste auf ein Mindestmaß zu beschränken. Verwertbare und hygienisch einwandfreie Speisereste sind im Kühlraum aufzubewahren und im Rahmen des Speisenplanes zu neuen Gerichten so zu verwerten, daß sie als Reste nicht mehr zu erkennen sind.

(2) Speisereste, die für eine Verwertung nicht mehr geeignet sind, und Küchenabfälle werden in verschließbaren Behältern außerhalb der Küche aufbewahrt.

(3) Die Abfälle sind an Interessenten zu verkaufen; rechtzeitiges Abholen ist sicherzustellen.

Sechster Abschnitt

Sonstige betriebliche Angelegenheiten

43. Verhalten des Küchenpersonals

Das Küchenpersonal hat die Bestimmungen des Arbeits- und Tarifrechts sowie die Vorschriften der Unfallverhütung zu beachten. Die regelmäßige Arbeitszeit wird durch Dienstvereinbarung festgesetzt.

44. Unfallverhütung

(1) In jeder Polizeiküche sind gut sichtbar aufzuhängen

a) die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften,
b) Unfallverhütungsschilder,
c) die Richtlinien für die Behandlung von Kochanlagen,
d) die zu den vorhandenen Kochkesseln und Küchenanlagen gehörigen Bedienungsvorschriften,
e) Verbandskasten mit Ausstattung und Anleitung für die Erste Hilfe; bei Unfällen ist die Polizeisanitätsstelle zur Hilfeleistung heranzuziehen.

(2) Der Verpflegungsbeamte hat dafür zu sorgen, daß das Küchenpersonal mindestens vierteljährlich über die Unfallverhütungsvorschriften und die Bedienungsvorschriften für die Kochanlagen und Küchengeräte durch den Sicherheitsbeauftragten oder eine andere geeignete Person eingehend belehrt wird. Über die Belehrung ist eine einfache Niederschrift zu fertigen, die vom Küchenpersonal zu unterschreiben ist.

45. Schutzbekleidung für das Küchenpersonal

(1) Für das Küchenpersonal ist folgende Arbeitsschutzkleidung vorgesehen:

Gegenstand	Koch	Köchin	Küchenfrau	Servierfrau
Kochhose	6	—	—	—
Kochjacke	6	—	—	—
Kochmütze	6	—	—	—
Halstuch	12	—	—	—
Vorbindeschürzen	12	—	—	—
Hauben oder Kopftücher	—	6	6	6
Kittelschürzen (weiß)	—	6	6	6
Kittelschürzen (farbig)	—	—	6	—
Gummischürzen	—	—	1	—
Gummistiefel mit Haarsocken	1 Paar	1 Paar	1 Paar	—

(2) Außerdem kann der Verpflegungsbeamte mit zwei weißen Kitteln, der Küchenverwalter mit zwei weißen Kitteln und zwei grauen Kitteln ausgestattet werden.

(3) Die Kosten für die Anschaffung, Instandsetzung und Reinigung trägt die Staatskasse.

46. Einsatzkochwesen

(1) Bei Einsätzen und Übungen werden die Speisen grundsätzlich in den Einsatzkochherden zubereitet. Die Zubereitung der Speisen obliegt in der Regel den Einsatzköchen. In jeder Abteilung müssen ständig mindestens zwei Einsatzköche zur Verfügung stehen. Die Einsatzkochherde sind laufend auf ihre Einsatzbereitschaft hin zu überprüfen.

(2) Die Lebensmittel für die Verpflegung bei Einsätzen und Übungen sind am ersten Tag dem für Einsatzzwecke gelagerten Vorrat zu entnehmen. Für die weiteren Tage werden sie vom Dienstort aus nachgeführt oder im Einsatzgebiet beschafft.

(3) Die Verpflegung bei Einsätzen und Übungen soll nach Güte und Menge die jeweiligen körperlichen Anstrengungen der Teilnehmer gebührend berücksichtigen.

(4) Zur Beschaffung und Zubereitung der Einsatz- und Übungsverpflegung können Verwaltungsangestellte und Arbeiter herangezogen werden, soweit sie nach den Vorschriften des BAT und MTL oder auf Grund des Anstellungs-(Arbeits-)Vertrages hierzu verpflichtet sind.

Siebenter Abschnitt

Prüfung des Verpflegungswesens

47. Regelmäßige Prüfung

(1) Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung oder dessen Vertreter hat öfters, mindestens einmal wöchentlich, zu prüfen:

a) Güte und Geschmack der zubereiteten Verpflegung durch Kostproben,

b) das im Küchentagebuch ausgewiesene Gewicht der zubereiteten Fleischportionen durch Stichproben,

c) Ordnung und Sauberkeit in den Küchen- und Speiseräumen.

(2) Ein Mitglied der Verpflegungskommission hat wöchentlich einmal den Befund der Speisen in das Küchentagebuch einzutragen. Soweit es Pflichtteilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung ist, erübrigt sich eine besondere Kostprobe.

(3) Das Prüfen der Kost durch

a) den Leiter der Abteilung oder dessen Vertreter,

b) den Leiter der Wirtschaftsverwaltung oder dessen Vertreter,

c) den Polizei-(Vertrags-)Arzt,

d) den Verpflegungsbeamten

erstreckt sich nur auf die Zubereitung und den Geschmack der Speisen. Es sind daher als Kostprobe nur kleine Mengen zu entnehmen.

48. Unvermutete Prüfung

(1) Jede Polizeiküche ist halbjährlich einmal unvermutet zu prüfen. Das WVA hat die Prüfung schriftlich anzuordnen.

(2) Die Prüfung darf sich nicht nur auf das Zählen, Wiegen und Schätzen der Bestände beschränken, sondern muß den gesamten Küchenbetrieb umfassen. Das Prüfungsergebnis soll einen Überblick über den Stand der Verpflegungswirtschaft geben. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. Zustand und Beschaffenheit der Arbeitsräume in der Küche,
2. Verschluß der Räume, Maßnahmen gegen Einbruch, Feuer und Wassergefahr,
3. sanitäre Räume des Küchenpersonals,
4. Zustand und Ausstattung der Lager- und Vorratsräume,
5. Feststellung der Lebensmittelbestände, Lagerung und Lagerverluste,
6. Stichproben des Lagerbestandes und seiner Beschaffenheit,
7. Bewirtschaftung der Geldmittel für die Verpflegung,
8. Verpflegungsgeldabrechnung,
9. Küchenbuchhaltung (Verpflegungsstärkemeldung, Küchentagebuch, Bestandskartei, Bestellscheine, Lieferscheine, Durchschriften der Rechnungsbelege, Rechnungszusammenstellungen, Bestand- und Wertabschlüsse, Küchenkontobuch),
10. Personalverhältnisse des Küchenpersonals
    a) Angemessenheit der Zahl der Arbeitskräfte zum Arbeitsanfall,
    b) Unfallschutz,
11. Verwertung der Küchenabfälle und Speisereste,
12. Überprüfung der Lagerfähigkeit und Auffrischung der Einsatzverpflegung.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Leiter des WVA vorzulegen; eine Ausfertigung erhält der Leiter der Wirtschaftsverwaltung.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

49. Aufhebung von Bestimmungen

Alle dieser Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die nachstehend aufgeführten Erlasse, werden aufgehoben:

14. 3. 1950 — III/1 (a) — 15 h — nicht veröffentlicht,
23. 6. 1950 — III/1 a — 15 h — nicht veröffentlicht,
17. 2. 1951 — III/1 a — 13 g — 02—01 — nicht veröffentlicht,
26. 5. 1951 — III/1 a — 7 v 04 — nicht veröffentlicht,
15. 6. 1951 — III/1 a — 13 g 02—01 — nicht veröffentlicht,
18. 6. 1951 — III/1 a — 13 g 04 — nicht veröffentlicht,
2. 7. 1951 — III/1 a — 13 g 04 — nicht veröffentlicht,
23. 7. 1951 — III/1 a — 13 g 02—01 — nicht veröffentlicht,
28. 8. 1951 — III/1 a — 13 g — StAnz. S. 542,
10. 7. 1952 — III/1 a — nicht veröffentlicht,
7. 8. 1952 — III/1 a — 13 g — nicht veröffentlicht,
2. 12. 1952 — III/1 a — 13 g — nicht veröffentlicht,
5. 6. 1953 — III/1 a — 13 g — nicht veröffentlicht,
15. 9. 1953 — III/1 a — 13 g 02—01 — nicht veröffentlicht,
17. 7. 1954 — IIIa (1) — 13 g — StAnz. S. 799,
26. 9. 1954 — IIIa (1) — 13 g — nicht veröffentlicht,
13. 10. 1954 — IIIa (1) — 13 g — nicht veröffentlicht,
18. 1. 1956 — IIIa (2) — 13 g — nicht veröffentlicht,
4. 12. 1956 — IIIa (2) — 13 g — nicht veröffentlicht,
17. 12. 1957 — IIIa (2) — 13 g — nicht veröffentlicht,
22. 1. 1958 — IIIa (2) — 13 g — nicht veröffentlicht,
23. 9. 1966 — III A 12 — 13 g — nicht veröffentlicht,
17. 10. 1966 — III A 12 — 13 g — nicht veröffentlicht.

50. Ermächtigung zu Verwaltungsanordnungen

Das WVA wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vorschrift Anordnungen zu treffen.

51. Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 14. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 13 g —

StAnz. 52/1967 S. 1613

*

Anmerkung:

Von der Veröffentlichung der Anlagen 1—8 (Formblätter) ist abgesehen worden. Die Formblätter sind beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, vorrätig.

1300

Kostenersatz bei Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr bei privaten Veranstaltungen gemäß § 84 Abs. 2 HSOG

Auf Grund des § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen:

1. Als private Veranstaltungen im Sinne des § 84 Abs. 2 HSOG gelten auf Gewinn gerichtete oder mit Einnahmen verbundene Veranstaltungen, die Anlaß zu besonderen polizeilichen Maßnahmen geben.

Ersatz kann nur für diejenigen Kosten verlangt werden, die durch Heranziehung weiterer als der im üblichen örtlichen Dienst eingesetzten Polizeikräfte entstehen.

Von seiner Inanspruchnahme des Veranstalters ist abzusehen, wenn die Veranstaltung überwiegend religiösen, kulturellen oder politischen Zwecken dient.

Die Entscheidung trifft die Polizeibehörde, die den Einsatz anordnet.

2. Als im „üblichen örtlichen Dienst eingesetzt" gelten in Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei deren Beamte, in den Landkreisen die Polizeivollzugsbeamten der Kreispolizeibehörde und die örtlich zuständigen Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei. Die Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften und der Wasserschutzpolizei gelten nur innerhalb des Amtsbereichs ihrer Behörde als im üblichen örtlichen Dienst eingesetzt.

3. Kosten im Sinne des § 84 Abs. 2 HSOG sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die Heranziehung weiterer als im üblichen örtlichen Dienst eingesetzten Polizeibeamten entstehen.

Insbesondere kommen hierbei in Betracht:

a) die Treibstoffkosten für die von den auswärtigen Polizeikräften benutzten Kraftfahrzeuge, die Treibstoffkosten für die Boote der Wasserschutzpolizei und die Polizeihubschrauber;

b) die Reisekosten für die in Betracht kommenden Polizeivollzugsbeamten;

c) die Einsatzabfindung (einschließlich Verpflegungskosten);

d) die sonstigen Kosten, die durch den Einsatz verursacht werden (z. B. Kosten für den Aufbau eines Fernmeldenetzes).

4. Bei Veranstaltungen, bei denen die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten besonders gefährdet sind (z. B. bei motorsportlichen Veranstaltungen), ist von dem Veranstalter der Abschluß einer Gruppenunfallversicherung für alle eingesetzten Beamten, also auch für die innerhalb des Amtsbereichs ihrer Behörde eingesetzten Beamten, zu verlangen. Der Abschluß einer Versicherung ist bei motorsportlichen Veranstaltungen nur für diejenigen Beamten zu verlangen, die unmittelbar an der Rennstrecke eingesetzt sind.

Die Versicherung ist für den einzelnen Beamten in Höhe folgender Versicherungssummen abzuschließen:

5 000 DM für den Todesfall,
15 000 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung).

Es ist sicherzustellen, daß diese Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an den Geschädigten gezahlt werden.

Unter dieser Voraussetzung ist auch die Einbeziehung der Polizeivollzugsbeamten in die vom Veranstalter abzuschließende Haftpflichtversicherung zulässig.

5. Die Pflicht der Vollzugspolizei zur Gefahrenabwehr wird durch die Kostenerstattungspflicht des Veranstalters nicht berührt. Der Einsatz weiterer als im üblichen örtlichen Dienst eingesetzten Polizeikräfte darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus § 84 Abs. 2 HSOG nachzukommen bereit ist. Er ist möglichst frühzeitig auf seine Verpflichtungen hinzuweisen.

Bei einer Weigerung des Veranstalters, Kostenersatz nach § 84 Abs. 2 HSOG zu leisten, sind die Kosten im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I Seite 151) beizutreiben. Falls der Veranstalter keine Versicherung abschließt, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Polizeibehörde abzuschließen. Die Prämien sind gegebenenfalls im Verwaltungswege beizutreiben.

6. Bei der Kostenerstattung nach § 84 Abs. 4 HSOG sind unter den durch die jeweilige überörtliche Verwendung entstandenen zusätzlichen Kosten, die zu verstehen, die oben unter Nr. 3 aufgeführt sind.

7. Die beteiligten Behörden der staatlichen Vollzugspolizei erstellen über die bei ihnen entstandenen erstattungsfähigen Kosten nachprüfbare Unterlagen und übersenden eine Zusammenstellung dieser Kosten nebst Unterlagen dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei stellt die Gesamtkosten des Einsatzes fest und fordert von den Veranstaltern oder den Kostenträgern im Sinne des § 84 Absatz 4 HSOG Ersatz dieser Kosten an.

Wiesbaden, 29. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 14 —

StAnz. 52/1967 S. 1620

1301

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)

Abschnitt III meines Erlasses vom 12. Dezember 1966 (StAnz. S. 1657) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Schrift- und Sprechfunkverkehr, in Darstellungen auf Karten usw. sind ausschließlich die in der Anlage zu diesem Erlaß festgelegten Bezeichnungen für die einzelnen Autobahnabschnitte zu gebrauchen. Dabei können, wenn dadurch die Deutlichkeit der Ortsangabe nicht leidet, als Kurzbezeichnungen verwendet werden für

Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel)	= A 10,
Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen)	= A 13,
Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg)	A 15,
Bundesautobahn 16 (Unna—Kassel)	= A 16,
Bundesautobahn 20 (Saarbrücken—Mannheim—Viernheim)	= A 20,
Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim—Fulda—Würzburg)	= A 23,
Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden)	= A 80,
Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg)	= A 81,
Südmain-Schnellweg	= SMS."

2. Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „12" wird durch die Zahl „10" ersetzt;

b) hinter den Worten „Hamburg—Frankfurt—" wird eingefügt: „Basel —".

3. Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die in Abs. 6 Nr. 1, 2, 7 und 9 sowie die in Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a und b bezeichneten Aufgaben werden

a) auf der Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Fulda—Würzburg) von km 140,8 (Anschlußstelle Fulda-Nord) bis km 152,6 (Anschlußstelle Fulda-Süd)
anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Fulda wahrgenommen,

b) auf der inzwischen fertiggestellten Teilstrecke der Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 31,4 (Anschlußstelle Pfungstadt) bis km 40,0 (Einmündung in die Landesstraße 3112)
anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Darmstadt wahrgenommen;

Abs. 9 letzter Satz gilt entsprechend."

4. Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 und in Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl „25" durch die Zahl „80" ersetzt;

b) in Nr. 2 Buchst. b wird die Zahl „12" durch die Zahl „10" ersetzt und hinter den Worten „Hamburg—Frankfurt" eingefügt: „— Basel".

5. Die Anlage zu meinem Erlaß vom 12. Dezember 1966 (StAnz. S. 1657) wird durch die Anlage zu diesem Erlaß ersetzt.

Wiesbaden, 15. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03

StAnz. 52/1967 S. 1620

*

Anlage
zum Erlaß HMdI vom 15. Dez. 1967 — III A 11 — 21 b 02 03 —

Bezirkspolizeibehörde	Polizeiverkehrsbereitschaft	Dienstbezirk
Regierungspräsident Darmstadt	Butzbach	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 391,6 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost ausschließlich) bis km 491,0 (Anschlußstelle Frankfurt/M.-West ausschließlich) Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen) von km 48,0 (Anschlußstelle Wetzlar) bis km 67,3 (Autobahndreieck Gambach) Gebiet der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Hanau, Lauterbach, Schlüchtern, Wetzlar
	Darmstadt	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 491,0 (Anschlußstelle Frankfurt/M.-West einschließlich bis km 559,5 (Landesgrenze Baden-Württemberg) Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 170,5 (Anschlußstelle Frankfurt/Flughafen einschließlich) bis km 204,6 (Landesgrenze Bayern) Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 0,0 (Autobahndreieck Mönchhof) bis km 24,5 (Autobahnkreuz Darmstadt) Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 31,4 (Anschlußstelle Pfungstadt) bis km 40,0 (Einmündung in die Landesstraße 3112) Bundesautobahn 20 (Saarbrücken—Mannheim—Viernheim) von km 555,5 (Autobahndreieck Viernheim) bis km 558,4 (Landesgrenze Baden-Württemberg) Südmain-Schnellweg (B 41) von km 7,1 (Anschlußstelle Rüsselsheim-Süd) bis km 11,5 (Autobahndreieck Haßloch) Gebiet der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Offenbach
Regierungspräsident Kassel	Bad Hersfeld	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel einschließlich) bis km 391,6 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost einschließlich) Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Eisenach) von km 367,4 (Autobahndreieck Kirchheim) bis km 314,2 (Zonengrenze) Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Fulda—Würzburg) von km 140,8 (Anschlußstelle Fulda-Nord) bis km 152,6 (Anschlußstelle Fulda-Süd) Gebiet der Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Rotenburg, Ziegenhain
	Kassel	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 302,7 (Landesgrenze Niedersachsen) bis km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel ausschließlich) — Für den zwischen dem Landkreis Münden und Göttingen auf hessischem Gebiet liegenden Streckenabschnitt von km 282 bis km 284 der Bundesautobahn 10 ist gem. Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen vom 28. Juni 1957 die Verkehrspolizei des Landes Niedersachsen zuständig (§ 79 Abs. 1 HSOG) — Bundesautobahn 16 (Unna—Kassel) von km 0,0 (Autobahnkreuz Kassel) bis Landesgrenze (soweit freigegeben) Gebiet der Landkreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen
Regierungspräsident Wiesbaden	Idstein	Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 98,8 (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) bis km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen einschließlich) Gebiet der Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahn, Untertaunus
	Wiesbaden	Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen ausschließlich) bis km 170,5 (Anschlußstelle Frankfurt/Flughafen ausschließlich) Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden) von km 0,0 (A 10) bis km 26,1 (Anschlußstelle Wiesbaden-Verteilerkreis ausschließlich) Südmain-Schnellweg (B 263) von km 2,4 (Anschlußstelle Gustavsburg einschließlich) bis km 8,6 (Anschlußstelle Main-Kastel einschließlich) Gebiet der Landkreise Main-Taunus, Obertaunus, Rheingau, Usingen

1302

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei

Im StAnz. 33/1967 S. 1003 muß es richtig heißen:

Staatliches Kriminalkommissariat Fulda,
Dienstbezirk: Amtsgerichtsbezirke Fulda,
Bad Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach.

Wiesbaden, 18. 12. 1967

StAnz. 52/1967 S. 1622

1303

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: Stahlleichtbeton, Vorläufige Richtlinien für Ausführung und Prüfung — Fassung August 1967 — Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 5. 10. 1967 — StAnz. S. 1347 —

In den mit Bezugserlaß bekanntgegebenen „Vorläufigen Richtlinien für die Ausführung und Prüfung von Stahlleichtbeton — Fassung August 1967 —" muß auf S. 1348 der letzte Halbsatz des Abschnittes 1 „Begriffsbestimmung" heißen: „seine Rohdichte muß bei der Festigkeitsprüfung im Alter von 28 Tagen zwischen 1.20 kg/dm³ und 2.00 kg/dm³ liegen."

Ich bitte zu veranlassen, daß das fehlende Wort „zwischen" in den Vorläufigen Richtlinien an o. a. Stelle nachgetragen wird.

Es muß auf Seite 1347, Abschn. III im Kopf der Tabelle: Wärmeleitzahl λ,

Abschn. IV, 2. Abs., 8. Zeile:

Bohrproben,

in der Anlage:

auf Seite 1349, Nr. 3.3, letzte Zeile: festgelegt,

Fußnote 5: erste Zeile ... durch die Kornrohdichte,
letzte Zeile ... Siebdurchgang in Stoffraum-% heißen.

Wiesbaden, 5. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/19 — 2/67

StAnz. 52/1967 S. 1622

1304

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Kohlhaus, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Kohlhaus im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im gespaltenen Schild vorn das schwarze Fuldaer Stiftkreuz in Silber, hinten in Rot drei goldene Eicheln mit grünen Kappen."

Flaggenbeschreibung:

„Auf breiter weißer Mittelbahn, beseitet von schmalen roten Seitenbahnen, im oberen Teil aufgelegt das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 6. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/67

StAnz. 52/1967 S. 1622

1305

Fortbildungslehrgang für Schwimmeister 1968

Die diesjährigen Fortbildungslehrgänge für Schwimmeister finden vom

4. März bis 8. März 1968 und
18. März bis 22. März 1968

in der Sportschule des Landessportbundes Hessen e. V. in Frankfurt (Main), Otto-Fleck-Schneise, statt.

Ich bitte, alle kommunalen Unterhaltsträger von Schwimmbädern auf diese Lehrgänge hinzuweisen. Die Meldungen der Teilnehmer erbitte ich bis zum

1. Februar 1968.

Im Interesse der Fortbildung der in den Gemeinden tätigen Schwimmeister und damit auch der Betreuung der Besucher der Bäder würde ich es begrüßen, wenn auch in diesem Jahr wieder möglichst vielen Schwimmeistern — insbesondere soweit sie bisher einen derartigen Lehrgang nicht besucht haben — Gelegenheit zur Teilnahme und damit zur Fortbildung gegeben werden könnte.

Die Programmfolge wird den Teilnehmern mit der Einladung zu einem der Lehrgänge übersandt.

Aus organisatorischen Gründen muß die Aufteilung der gemeldeten Schwimmeister auf die beiden Lehrgangstermine von hier aus erfolgen.

Wiesbaden, 8. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 41 — 90 a 05/1967 —

StAnz. 52/1967 S. 1622

Der Hessische Minister der Finanzen

1306

Unterzeichnung von Schuldurkunden, Urkunden über Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Leitender Ministerialrat Dr. Gerlinger vom Hessischen Finanzministerium wird gem. § 3 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 — (GVBl. S. 93) — ermächtigt, Schuldurkunden im Sinne der Reichsschuldenordnung sowie Urkunden über Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Sinne des § 2 des o. a. Gesetzes zu unterzeichnen.

Das Unterzeichnungsrecht des Ministerialrats Schade — öffentlich bekanntgemacht in StAnz. 1962 S. 923 — ist infolge Ausscheidens aus den Diensten des Landes Hessen erloschen.

Wiesbaden, 6. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1118 — II B 3 b

StAnz. 52/1967 S. 1622

1307

Ortszuschlag gemäß § 17 Abs. 3 HBesG;

hier: ziviler Ersatzdienst

Nach § 3 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 390) wird die Wehrpflicht im Falle des § 25 a. a. O. (Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen) durch zivilen Ersatzdienst erfüllt. Dieser Ersatzdienst steht gemäß den §§ 35 Abs. 1, 78 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983) bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst aus Grund der Wehrpflicht gleich.

§ 17 Abs. 3 HBesG, der die Weitergewährung des Ortszuschlages der höheren Stufe beim Wegfall des Kinderzuschlages infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes vorsieht, ist deshalb auch für Kinder anzuwenden, die zivilen Ersatzdienst leisten. Der Wegfall des Kinderzuschlages darf dabei nur durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingt sein, nicht aber auf anderen Gründen (z. B. wegen beendeter Berufsausbildung) beruhen.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren; das gilt auch für Empfänger von zu Lasten des Bundes zu zahlenden Dienstbezügen (zu vgl. Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 19. Oktober 1967 — MinBlFin. S. 658). Die Erklärung K und O (Abschn. E Nr. 2) wird bei einer Neufassung ergänzt werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1512 A — 143 — I B 21

StAnz. 52/1967 S. 1622

1308

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964;

hier: Anrechnung von Dienstzeiten nach § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT bzw. § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II

Bezug: Meine Erlasse vom 28. Januar 1965 und 16. Juni 1966 — P 2107 A — 23 — / P 2200 A — 164 — I B 31 (StAnz. S. 197 bzw. StAnz. 1966 S. 876) sowie vom 13. Februar 1967 — P 2012 A — 23/P 2012 A — 1 — I B 31 (StAnz. S. 266)

Die mit dem Bezugserlaß vom 28. Februar 1965 bekanntgegebene Zusammenstellung der „sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören", wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abschnitt Nordrhein-Westfalen sind folgende Benennungen zu ändern:
   a) Gasversorg. GmbH, Köln
   in „Gasversorgungsgesellschaft mbH im Landkreis Köln, Köln"
   b) Licht- und Kraftwerke Stolberg GmbH
   in „Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler"
   c) Rhenag Köln AG
   in „Rhenag, Rheinische Energie AG, Köln".
2. Die folgenden Abschnitte sind zu ergänzen um:

   Bayern
   a) Erlanger Stadtwerke AG, Erlangen, Mittelfranken
   b) Städt. Wohnungsbaugesellschaft Amberg mbH., Amberg, Oberfranken,

   Niedersachsen
   c) Stadtwerke Peine GmbH, Peine

   Nordrhein-Westfalen
   d) Duisburger Betriebsgesellschaft mbH, Mercator, Duisburg
   e) Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Porz GmbH, Porz-Urbach
   f) Stadtwerke Herne GmbH, Herne
3. In den folgenden Abschnitten sind zu streichen:

   Nordrhein-Westfalen
   a) Rhein.-Westf. Straba GmbH, Essen

   Schleswig-Holstein
   b) Spar- und Leihkasse zu Bredstedt, in Bredstedt

Ich bitte um Kenntnisnahme und handschriftliche Berichtigung. Eine weitere Ergänzung des Katalogs behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 6. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
$\frac{\text{P 2012 A — 23}}{\text{P 2012 A — 1}}$ — I B 31

StAnz. 52/1967 S. 1623

Der Hessische Minister der Justiz

1309

Ungültigkeit von Gerichtskostenmarken

Alle Jahrgänge der hessischen Gerichtskostenmarken im Werte von 5 DM in der bisherigen Gestaltung (Querformat mit freiem Feld) werden mit Ablauf des 31. Dezember 1967 aus dem Verkehr gezogen. Diese aufgerufenen Gerichtskostenmarken können bis spätestens 31. März 1968 bei den hessischen Gerichtskassen oder Gerichtszahlstellen umgetauscht werden.

Auch die Landesjustizverwaltungen der anderen Länder haben alle Jahrgänge ihrer Gerichtskostenmarken im Wert von 5 DM (Querformat mit freiem Feld) außer Verkehr gesetzt.

Wiesbaden, 4. 12. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
5251 — I/7 — 1100

StAnz. 52/1967 S. 1623

1310

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung der im Zuge der Bundesstraße 284 gelegenen Schloßstraße/Fuldaer Landstraße in der Ortslage bzw. Gemarkung Gersfeld, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, zur Bundesstraße

Der in der Ortslage bzw. in der Gemarkung Gersfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Straßenzug, bestehend aus der Schloßstraße und Fuldaer Landstraße

von km 0,011 (= km 13,854 der B 279)

bis km 0,626 (= km 0,094 der B 284) = 0,615 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 12. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 52/1967 S. 1623

1311

Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 43 verlaufenden Gemeindestraßen zur Bundesstraße im Stadtgebiet Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der im Stadtgebiet Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Wiesbaden, bei km 13,643 der Bundesstraße 43 abzweigende und bei km 14,619 der Bundesstraße 43 einmündende Straßenzug, bestehend aus den Gemeindestraßen Seehofstraße und Gerbermühlstraße

von km 0,003 (= km 13,643 der B 43)
bis km 1,152 (= km 14,619 der B 43) = 1,149 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 12. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 52/1967 S. 1624

1312

Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 3 verlaufenden Gemeindestraßen zur Bundesstraße im Stadtgebiet Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der im Stadtgebiet Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Wiesbaden, bei km 7,792 der Bundesstraße 3 abzweigende und bei km 9,008 der Bundesstraße 3 einmündende Straßenzug, bestehend aus den Gemeindestraßen Offenbacher Landstraße, Siemensstraße, Seehofstraße, Wasserweg, Flößerbrücke und Flößerstraße

von km 0,003 (= km 7,792 der B 3)
bis km 1,151 (= km 9,008 der B 3) = 1,148 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 12. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 52/1967 S. 1624

1313

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3008 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3008 in der Gemarkung Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, Reg.-Bez. Darmstadt, und in der Gemarkung Gronau, Landkreis Hanau, Reg.-Bez. Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3008 in der Gemarkung Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, und in der Gemarkung Gronau, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Strecke

von km 12,355 neu = alt
bis km 13,132 neu (= km 51,551 der B 3) = 0,777 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 3

von km 0,018 neu bis km 0,069 neu = 0,051 km
von km 0,007 neu bis km 0,024 neu = 0,017 km
von km 0,007 neu bis km 0,023 neu = 0,016 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3008 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3008

a) von km 12,355 alt = neu
bis km 12,532 alt (= km 0,846 alt) = 0,177 km

b) von km 0,846 alt (= km 12,532 alt)
bis km 0,000 alt (= km 0,000 alt) = 0,846 km
von km 0,000 alt (= km 0,000 alt)
bis km 0,533 alt (= km 52,450 der B 3) = 0,533 km

verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die unter a) genannte Teilstrecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Gronau und für die unter b) genannten Teilstrecken auf die Stadt Vilbel über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, für die in der Gemarkung Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufenden Straßen und beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, Schumannstraße 2, für die in der Gemarkung Gronau, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, verlaufenden Straßen erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 12. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 52/1967 S. 1624

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

1314

Kriegsopferfürsorge;

hier: Berechnung der Kosten für die Unterkunft bei Eigenheimen in der Bedarfsfeststellung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 9. 1965 (StAnz. S. 1162)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der Ermittlung des Erhaltungsaufwandes eines Eigenheimes von dem Einheitswert oder von den Jahresroheinnahmen auszugehen und ob eine Pauschalierung dieses Aufwandes zulässig sei, da nach der Regelsatz-Verordnung nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung des Erhaltungsaufwandes ist von den in § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG festgelegten Grundsätzen auszugehen, d. h. die Pauschbeträge für den Erhaltungsaufwand sind nicht vom Einheitswert, sondern in entsprechenden Prozentsätzen von den Jahresroheinnahmen abzuleiten. Auf die pauschale Abgeltung des Erhaltungsaufwandes kann nicht verzichtet werden, da andernfalls bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge in unzumutbarer Weise Umrechnungen vorgenommen werden müßten.

Wiesbaden, 21. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 3 — 51 e 0625
StAnz. 52/1967 S. 1624

1315

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG;

hier: Förderung der Meisterprüfung und der Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung

Bezug: Meine Erlasse vom 17. 8. 1966 — StAnz. S. 1195 und vom 11. 5. 1967 — StAnz. S. 682 —

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 2. 11. 1967 — V/2 — 5214.2 — 2935/67 — den Besuch einer Schule oder die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung als Schul- oder Berufsausbildung im Sinne der §§ 33 b Abs. 4 Buchst. a und 45 Abs. 3 Buchst. a BVG anerkannt, so daß nunmehr auch Kriegerwaisen für die Dauer der Vorbereitung auf die Meisterprüfung Rente zu gewähren ist. Er stützt sich dabei auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. Juni 1967 — 9 RV 878/65 —.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts ist eine berufliche Ausbildung noch nicht als beendet zu betrachten, wenn das erstrebte Berufsziel einen stufenmäßigen Ausbildungsgang voraussetzt und das Kind eines Beschädigten oder die Kriegerwaise erst einen Ausbildungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen hat. Die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung sei daher als Schul- oder Berufsausbildung im Sinne der genannten Vorschriften anzusehen, soweit hierdurch Zeit und Arbeitskraft des Kindes oder der Waise überwiegend in Anspruch genommen werde. Dagegen gehöre eine Maßnahme, die lediglich der Vertiefung und Erweiterung bereits vorhandener Kenntnisse im erlernten Beruf diene, nicht zur Schul- und Berufsausbildung.

Durch diese Regelung wird die bisher unterschiedliche Behandlung von Waisen und von Kindern von Beschädigten im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 27 Abs. 2 Ziff. 1 und 27 Abs. 3 Ziff. 1 BVG für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung beseitigt. Waisen, die für die Dauer der Vorbereitung auf die Meisterprüfung Rente nach § 45 Abs. 3 Buchst. a BVG erhalten, ist daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für diesen Zeitraum Erziehungsbeihilfe zu gewähren.

Wiesbaden, 24. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 3 — 51 h 0203

StAnz. 52/1967 S. 1625

1316

Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten

Die Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944) wurde durch Verordnung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492) geändert. Die Änderung betrifft in der Hauptsache den Wegfall der Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht für aus Knick- und Brucheiern anfallendes Flüssigei inländischer Herkunft nach § 8.

Der Bundesminister für Gesundheitswesen hat unter dem 12. Mai 1967 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift für das Verfahren bei der amtlichen Untersuchung von vorbehandelten Eiprodukten erlassen, die im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 27. Mai 1967 veröffentlicht ist. Ich bitte, in Zukunft danach zu verfahren.

Wiesbaden, 29. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 4 — Nr. 205 — 19 b 28/05

StAnz. 52/1967 S. 1625

1317

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Waldarbeiter des Landes;

hier: Jubiläumszuwendung (§ 39 HSFT II) und Ehrengabe (Dienstjubiläumsverordnung)

Bezug: Erlaß vom 20. Juli 1967 — III A 3 4109 T 10 — (StAnz. S 1011)

Durch den mit meinem Erlaß bekanntgegebenen Ersten Tarifvertrag zur Änderung des HSFT II vom 14. April 1967 wurde § 39 HSFT II neu gefaßt. Für die Durchführung der mit Wirkung vom 1. Januar 1967 geltenden Neufassung gebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen und dem Herrn Hessischen Minister des Innern die folgenden Hinweise und Anordnungen:

A. Zur Dienstjubiläumsverordnung

Die auf Grund des § 96 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) erlassene Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung — JVO —) vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) gilt auch für die Waldarbeiter des Landes.

Günstigere tarifvertragliche Regelungen werden durch die JVO nicht berührt (§ 215 Abs. 4 HBG).

B. Zur Neufassung des § 39 HSFT II

I. Zu Absatz 1

1. Änderungen

a) Die bisherige Voraussetzung einer Beschäftigung in ununterbrochener Jahresfolge ist nunmehr entfallen.

b) Die Beträge der Jubiläumszuwendung sind wie folgt erhöht worden:
aus Anlaß der Vollendung einer Beschäftigungszeit
von 25 Jahren um 50,— DM auf 250,— DM,
von 40 Jahren um 50,— DM auf 400,— DM.
Damit gleichen nunmehr die Beträge der Jubiläumszuwendung den entsprechenden Beträgen der Ehrengabe (§ 2 Abs. 1 JVO).

c) Die Anrechnung von Zeiten, die nicht in den Staatsforsten des Landes Hessen zurückgelegt sind, richtet sich nunmehr ausschließlich nach den §§ 3 und 4 JVO. Auf Grund dieser tarifvertraglichen Neuregelung sind nunmehr auch Zeiten zu berücksichtigen, die nach § 39 Abs. 1 u. 3 HSFT II in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung nicht zu berücksichtigen waren.
Um Zweifeln vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß die bei dem ehemaligen Forstschutzkommando bzw. Forstschutzkorps und die bei dem ehemaligen Forstarbeitskommando zurückgelegten Zeiten zur Dienstzeit im Sinne der JVO zählen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 JVO).

2. Ausschließliche Anwendung des im Vergleich zur JVO günstigeren Absatzes 1
Die Änderungen des Absatzes 1 (s. oben Nr. 1) in Verbindung mit dem Vorteil, daß wie bisher die Forstwirtschaftsjahre, in denen der Waldarbeiter in den Staatsforsten des Landes Hessen beschäftigt gewesen ist, als volle Beschäftigungsjahre zählen, sofern der Waldarbeiter im Durchschnitt dieser Forstwirtschaftsjahre mindestens 200 Tariftage je Forstwirtschaftsjahr erreicht hat, bewirken, daß nunmehr die tarifvertragliche Regelung des Absatzes 1 in jedem Falle günstiger ist als die der JVO.
Erreicht der Waldarbeiter während seiner Beschäftigung in den Staatsforsten des Landes Hessen im Durchschnitt mindestens 200 Tariftage je Forstwirtschafts-

jahr, entfällt die Notwendigkeit zu prüfen, ob die Vorschriften der JVO für ihn günstiger sind.

Der Waldarbeiter erhält am Jubiläumstage neben der Jubiläumszuwendung die Urkunde nach § 1 JVO.

3. Übergangsregelung

Fiel der Jubiläumstag nach § 39 Abs. 1 und 3 HSFT II in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung in die Zeit nach dem 31. Dez. 1966, nach § 39 Abs. 1 HSFT II in der mit Wirkung vom 1. Januar 1967 geltenden Fassung jedoch in die Zeit vor dem 1. Januar 1967 oder in die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zu der Bekanntgabe dieses Erlasses, erhält der Waldarbeiter die Jubiläumszuwendung und die Urkunde unverzüglich nach der Bekanntgabe dieses Erlasses.
Fiel der Jubiläumstag nach § 39 Abs. 1 und 3 HSFT II in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung in die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zu der Bekanntgabe dieses Erlasses, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bereits gezahlten Treuegeld und der Jubiläumszuwendung nach vorstehendem Satz 1 unverzüglich nachzuzahlen.

Die unverzügliche Zahlung der Jubiläumszuwendung und des Unterschiedsbetrages bewirkt Lohnsteuerfreiheit. Die gezahlten Beträge sind daher weder sozialversicherungspflichtiges noch zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

II. Zu Absatz 2

1. Änderungen

Der bisherige Absatz 3 ist weggefallen. Somit sind nunmehr Zeiten, die nicht in den Staatsforsten des Landes Hessen zurückgelegt sind, sowie Waldarbeiterlehrzeiten ausnahmslos nicht mehr zu berücksichtigen.

2. Zur Anwendung des Absatzes 2

Absatz 2 fordert die ununterbrochene Jahresfolge. Hierzu bestimme ich, daß Unterbrechungen der Jahresfolge unschädlich sind, soweit sie durch Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienstzeiten, Zeiten einer Kriegsgefangenschaft, Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft sowie Dienstzeiten beim ehemaligen Forstschutzkommando bzw. Forstschutzkorps und beim ehemaligen Forstarbeitskommando veranlaßt sind. Die genannten Zeiten gelten jedoch nicht als Beschäftigungszeit (s. oben Nr. 1).

3. Anwendung des Absatzes 2 oder der JVO

Die tarifvertragliche Regelung des Absatzes 2 ist nicht in jedem Falle günstiger als die der JVO.

Regeln zwei verschiedene Vorschriften den gleichen Tatbestand — z. B. die Ehrung eines Bediensteten bei einer bestimmten Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit —, ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nur eine der beiden Vorschriften, und zwar die Vorschrift anzuwenden, die insgesamt gesehen die günstigere ist. Somit ist es beispielsweise unzulässig, denselben Waldarbeiter zunächst bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren im Sinne des § 39 Absatz 2 HSFT II nach dieser Vorschrift, sodann bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren im Sinne der JVO nach den Vorschriften der JVO zu ehren und schließlich bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 40 Jahren im Sinne des § 39 Abs. 2 HSFT II diese Vorschrift anzuwenden.

Erreicht der Waldarbeiter während seiner Beschäftigung in den Staatsforsten des Landes Hessen im Durchschnitt weniger als 200 Tariftage je Forstwirtschaftsjahr, ist daher zu prüfen, ob insgesamt gesehen Absatz 2 oder die JVO die für ihn günstigere Vorschrift ist. Dabei sind alle hierfür in Betracht kommenden Umstände zu berücksichtigen. Insbesondere sind zu beachten:

a) der Umstand, daß nach den Vorschriften der JVO nicht nur die in ununterbrochener Jahresfolge, sondern alle als Waldarbeiter des Landes erbrachten anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten zur Dienstzeit im Sinne der JVO zählen, Unterbrechungen der Jahresfolge mithin unschädlich sind,

b) die Zahl der im Durchschnitt je Forstwirtschaftsjahr erreichten sowie die Summe der überhaupt erreichten Tariftage,

c) der Umfang sonstiger nicht in den Staatsforsten des Landes Hessen erbrachten Dienstzeiten im Sinne der §§ 3 und 4 JVO,

d) die sich nach Absatz 2 bzw. nach den Vorschriften der JVO ergebende, meist unterschiedliche zeitliche Lage der sich entsprechenden Jubiläumstage,

e) die unterschiedliche Höhe der Beträge der Jubiläumszuwendung bzw. der Ehrengabe sowie die Zahl der Jubiläen, die der Waldarbeiter voraussichtlich bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung, in der Regel also bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, erreichen kann.

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß Absatz 2 insgesamt gesehen die für den Waldarbeiter günstigere Vorschrift ist, wenn der Waldarbeiter die Jubiläen nach dieser Vorschrift wesentlich früher begehen kann als nach den Vorschriften der JVO.

Der Waldarbeiter, für den Absatz 2 insgesamt gesehen die günstigere Vorschrift ist, ist ausschließlich nach dieser Vorschrift zu ehren. Dies gilt für alle Jubiläen. Der Waldarbeiter erhält am Jubiläumstage die Jubiläumszuwendung nach Absatz 2. Eine Urkunde wird nicht ausgehändigt.

Der Waldarbeiter, für den die JVO insgesamt gesehen die günstigere Vorschrift ist, ist ausschließlich nach den Vorschriften der JVO zu ehren. Dies gilt für alle Jubiläen. Der Waldarbeiter erhält am Jubiläumstage die Ehrengabe und die Urkunde nach den Vorschriften der JVO.

4. Berechnung der Dienstzeit nach der JVO

Nach der JVO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 18. November 1966 (StAnz. S. 1522) sind sämtliche Dienstzeiten nach Kalenderzeiträumen zu erfassen (Jahre, Monate, Tage). Dieses Verfahren ist in bezug auf die in den Staatsforsten des Landes Hessen erbrachten Beschäftigungszeiten oft mit einem unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand verbunden. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung bin ich daher damit einverstanden, daß die als Waldarbeiter des Landes erbrachten Beschäftigungszeiten wie folgt in Dienstzeiten im Sinne der JVO umgewandelt werden:

Die Zahl der als Waldarbeiter des Landes erbrachten Dienstjahre im Sinne der JVO wird ermittelt, indem die Summe der in den einzelnen Forstwirtschaftsjahren erreichten Tariftage (§ 44 Abs. 2 HSFT II) durch die Zahl 312 geteilt wird. Ein bei der Teilung verbleibender Rest von Tariftagen ist in volle Kalendermonate umzuwandeln. Dabei zählen je angefangene 26 Tariftage als ein voller Kalendermonat.

Alle übrigen Zeiten, die nach den §§ 3 und 4 JVO zur Dienstzeit zählen oder als Dienstzeit gelten, sind nach Kalenderzeiträumen zu erfassen und der als Waldarbeiter des Landes erbrachten Dienstzeit hinzuzuzählen. Die Summe ergibt die vom Waldarbeiter erbrachte Dienstzeit im Sinne der JVO.

5. Übergangsregelung

Fiel der Jubiläumstag nach Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung in die Zeit bis zu der Bekanntgabe dieses Erlasses und fällt er nach Absatz 2 in der mit Wirkung vom 1. Januar 1967 geltenden Fassung in die Zeit nach der Bekanntgabe dieses Erlasses, wird die Jubiläumszuwendung für das gleiche Jubiläum nicht nochmals gezahlt.

C. Urkunde

Waldarbeiter, die nach § 39 Abs. 1 HSFT II geehrt werden, sowie Waldarbeiter, die im Durchschnitt weniger als 200 Tariftage je Forstwirtschaftsjahr erreicht haben und nach der

JVO als der günstigeren Vorschrift zu ehren sind, erhalten am Jubiläumstage eine Urkunde, die aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von

a) 50 Jahren vom Ministerpräsidenten (vergl. § 2 Abs. 3 JVO),

b) 40 Jahren von mir und

c) 25 Jahren vom Regierungspräsidenten (vergl. Erlaß vom 20. 6. 1966 — StAnz. S. 922)

ausgestellt wird.

Die Urkunde ist unter Verwendung des Musters A der Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung vom 18. Nov. 1966 (StAnz. S. 1522) zu beantragen.

Bei der Dienstzeitberechnung (Nr. 5 des Musters A) ist wie folgt zu verfahren:

a) Für Waldarbeiter, die ein Dienstjubiläum nach § 39 Abs. 1 HSFT II begehen, ist eine Dienstzeitberechnung nicht erforderlich. Der Tag des Dienstantritts und der Jubiläumstag sowie die Höhe der tarifvertraglichen Jubiläumszuwendung sind jedoch anzugeben. Bezüglich der Höhe der Jubiläumszuwendung ist auf dem Muster A beispielsweise für ein 40jähriges Dienstjubiläum folgendes zu vermerken:

Der Waldarbeiter erhält am Jubiläumstage eine Jubiläumszuwendung nach § 39 Abs. 1 HSFT II in Höhe von 400,— DM.

b) Für Waldarbeiter, die im Durchschnitt weniger als 200 Tariftage je Forstwirtschaftsjahr erreicht haben und nach der JVO als der günstigeren Vorschrift zu ehren sind, ist die Dienstzeitberechnung nach Nr. 5 des Musters A vorzunehmen. Hierbei können die in den Staatsforsten des Landes Hessen zurückgelegten Dienstzeiten nach Abschnitt B II Nr. 4 berechnet werden.

Die Vorschläge zur Ehrung (Beantragung der Urkunde) sind mir für 40- und 50jährige Dienstjubiläen spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstage auf dem Dienstwege vorzulegen (vgl. Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zur JVO).

D. Aufhebung früherer Erlasse

Mein Erlaß vom 25. April 1966 — I B 2e/III A 3 — B 75 — (nicht veröffentlicht) sowie alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen früherer Erlasse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 10. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IB2/III A3 4444 B 75
StAnz. 52/1967 S. 1625

1318

An die
Hessische Lehr- und
Forschungsanstalt für Wein-,
Obst- und Gartenbau
6222 Geisenheim/Rhein

Gebührenordnung der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhein, vom 31. 3. 1967 — StAnz. S. 506

Bezug: Ihr Bericht vom 8. 8. 1967 — 2 — BR — 1963 Tgb. Nr.: 134/67

Nr. 9 der oben bezeichneten Gebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

Kommt der Gebührenpflichtige mit der Zahlung von Gebühren und Auslagen in Verzug, so kann die Forderung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 — GVBl. I S. 151 — beigetrieben werden.

Wiesbaden, 4. 12. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IB1 — 32 i — Tgb. Nr.: 1403/67
StAnz. 52/1967 S. 1627

1319

Flurbereinigung Möttau, Oberlahnkreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung

Möttau, Oberlahnkreis,

wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 449 ha, worin eine Waldfläche von 291 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen, der zugleich die Gemarkungsgrenze darstellt, kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Möttau, Oberlahnkreis",
mit dem Sitz in Möttau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Kulturamt in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7,

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Möttau, Oberlahnkreis, und den Nachbargemeinden Altenkirchen, Neukirchen, Kraftsolms, Weilmünster, Lützendorf und Ernsthausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Möttau, Oberlahnkreis, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 20. 11. 1967

Landeskulturamt
Az.: WF 400
G.Nr.: 29.794/67
StAnz. 52/1967 S. 1627

1320

Flurbereinigung Oberroßbach, Dillkreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung

Oberroßbach, Dillkreis,

wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Oberroßbach einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 939 ha, worin eine Waldfläche von 656 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberroßbach, Dillkreis",

mit dem Sitz in Oberroßbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II,

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberroßbach und den Nachbargemeinden Offdilln, Weidenhausen, Frohnhausen, Manderbach und Niederroßbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Oberroßbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 18. 1. 1967

Landeskulturamt
Az.: WF 389 — Oberroßbach
G. Nr.: 1629/67
StAnz. 52/1967 S. 1628

1321

Flurbereinigung Bermbach, Krs. Oberlahn

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung

Bermbach, Kreis Oberlahn,

wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 281 ha, worin eine Waldfläche von 146 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Bermbach, Kreis Oberlahn",
mit dem Sitz in Bermbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Kulturamt in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7,

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Bermbach, Kreis Oberlahn, und den Nachbargemeinden Philippstein, Laimbach, Edelsberg, Hirschhausen und Kubach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Bermbach, Kreis Oberlahn, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 16. 11. 1967

Landeskulturamt
WF 399
G.Nr.: 29.796/67
StAnz. 52/1967 S. 1628

1322

Flurbereinigung Laimbach, Krs. Oberlahn

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung

Laimbach, Kreis Oberlahn,

wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 265 ha, worin eine Waldfläche von 144 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Laimbach, Kreis Oberlahn", mit dem Sitz in Laimbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Kulturamt in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Laimbach, Kreis Oberlahn, und den Nachbargemeinden Bermbach, Philippstein, Ernsthausen, Essershausen, Edelsberg und Kubach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Laimbach, Kreis Oberlahn, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 16. 11. 1967

Landeskulturamt
WF 398
G.Nr.: 29.795/67
StAnz. 52/1967 S. 1629

Regierungspräsidenten

1323 **DARMSTADT**

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Planung der Bundesautobahn-Neubaustrecke Frankfurt—Darmstadt (Ostumgehung Darmstadt)

Auf Antrag des Hessischen Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden vom 26. 10. 1967 ordne ich hiermit gemäß § 19 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1742) i. V. m. dem Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. 7. 1884 i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. I S. 21) folgendes an:

1. Die Eigentümer und Besitzer der in den Gemarkungen Darmstadt und Arheilgen gelegenen Grundstücke, auf denen im Zusammenhang mit der Planung der Bundesautobahn — Neubaustrecke Frankfurt—Darmstadt (Ostumgehung von Darmstadt) Vorarbeiten vorgenommen werden müssen, sind verpflichtet, die zur Planung notwendigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Vertreter der Straßenbauverwaltung und der von ihr im Rahmen der Planung beauftragten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Arbeiten unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer und Besitzer auszuführen. In der Stadtbauverwaltung in Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 212, und in der Bezirksverwaltung Arheilgen des Magistrats der Stadt Darmstadt liegt je ein Plan über die vorgesehene Trassenführung der neuen Bundesautobahn zur Einsichtnahme aus.

2. Der Antragsteller hat den Magistrat der Stadt Darmstadt mindestens zwei Tage vor Beginn jeder Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden sollen, in Kenntnis zu setzen. Der Magistrat benachrichtigt alsdann die hiervon betroffenen Grundbesitzer einzeln oder allgemein in ortsüblicher Weise.

3. Der Antragsteller hat den Eigentümern und Besitzern den bei den Vorarbeiten etwa entstehenden Schaden zu vergüten. Der Magistrat der Stadt Darmstadt ist ermächtigt, auf Kosten des Antragstellers einen Schätzer zur Beweissicherung und Schätzung des Schadens zu bestellen. Der Antragsteller hat darauf zu achten, daß keine Veränderungen ohne vorherige Beweissicherung durch den Schätzer vorgenommen werden. Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf sofortige Auszahlung des Entschädigungsbetrages, dessen Höhe nötigenfalls im Rechtswege festzustellen ist.

4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsrechts wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet, weil Planung und Bau der Bundesautobahn im öffentlichen Interesse liegen und dieses öffentliche Interesse auch die ungehinderte und rechtzeitige Durchführung der Vorarbeiten rechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung der Anordnung aussetzen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Darmstadt, 27. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I/1 c — 25 d 10/23 — D
In Vertretung
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 52/1967 S. 1630

1324

Bekanntmachung über die Änderung der Verfassung des Gräflichen Johann-Friedrich-Stiftes — jetzt Laubacher Stift — in Laubach

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Vorstandes des Gräflichen Johann-Friedrich-Stiftes in Laubach die von ihm am 2. 11. 1967 beschlossene Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt. Nach der neuen Verfassung führt die Stiftung nunmehr den Namen

„Laubacher Stift".

Darmstadt, 7. 12. 1967

Der Regierungspräsident
I/1 b — 25 d 04/11 (2) —28
StAnz. 52/1967 S. 1630

1325

Auflösung des Standesamtsbezirks Gießen-Wieseck

Der Standesamtsbezirk Gießen-Wieseck wird mit Wirkung vom 1. 1. 1968 aufgelöst. Er bildet ab diesem Zeitpunkt mit dem Standesamtsbezirk Gießen einen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, 30. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I/1 a — 25 h 04/09
StAnz. 52/1967 S. 1630

1326

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Griedel, Kreis Friedberg

Der Pferdeversicherungsverein Griedel, Kreis Friedberg, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. März 1967 die Auflösung mit Wirkung vom 31. März 1967 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 4. 12. 1967

Der Regierungspräsident
I/1 a — 39 i 02/01
StAnz. 52/1967 S. 1630

1327

Auflösung der Ortsviehversicherungskasse Gras-Ellenbach

Die Ortsviehversicherungskasse Gras-Ellenbach hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. Oktober 1966 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehörliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. 12. 1967

Der Regierungspräsident
I/1 a — 39 i 02/01
StAnz. 52/1967 S. 1630

1328 **WIESBADEN**

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Grundwasserwerk) der Kreiswerke Hanau in Langenselbold, Landkreis Hanau

Auf Antrag und zugunsten der Kreiswerke Hanau ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

Zum Schutze des im Grundwasserwerk der Kreiswerke Hanau in Langenselbold, Landkreis Hanau, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Seine Grenzen und seine Gliederung (Fassungsbereich, Zone I, rote Umrandung; engere Schutzzone, Zone II, gelbe Umrandung; weitere Schutzzone, Zone III, grüne Umrandung) ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte, Katasterpläne im Maßstab 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Hanau — untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, beim Kreisbauamt in Hanau, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei den Kreiswerken in Hanau.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I. drei Fassungsbereiche

II. drei engere Schutzzonen

III. die gemeinsame weitere Schutzzone.

(2) Die **Fassungsbereiche** umfassen folgende Flurstücke:

a) Fassungsbereich des Brunnens „Am Weihertsweg" Gemarkung Langenselbold, Flur 45, Flurst. 79/42 tw. und 93/42 tw.

b) Fassungsbereich des Brunnes „An der Lache" Gemarkung Langenselbold, Flur 45, Flurst. 188

c) Fassungsbereich des Brunnens „Am Weihertsgraben" Gemarkung Langenselbold, Flur 47, Flurstück 63 tw.

(3) Die **engeren Schutzzonen** umfassen folgende Flurstücke:

a) Engere Schutzzone des Brunnens „Am Weihertsweg" Gemarkung Langenselbold, Flur 45, Flurstücke 79/42, 80/42, 81/42, 93/42, 170/42
Gemarkung Langenselbold, Flur 47, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10.

b) Engere Schutzzone des Brunnens „An der Lache" Gemarkung Langenselbold, Flur 45, Flurstücke 187 tw., 189 tw., Flur 46, Flurstück 37 tw.

c) Engere Schutzzone des Brunnens „Am Weihertsgraben" Gemarkung Langenselbold, Flur 47, Flurstücke 43, 44, 45, 46, 50 tw., 62 tw., 63, 65.

(4) Die **gemeinsame weitere Schutzzone** der drei Brunnen umfaßt alle Flurstücke, die von der folgenden Grenze eingeschlossen werden:

Norden: Die Grenze folgt dem Südufer der Gründau von der Gründaubrücke am Marktplatz in Langenselbold bis zur Wirtschaftswegebrücke 550 m gewässeraufwärts. Von der Brücke führt die Grenze am Westrand des Feldweges 200 m nach Süden, biegt dort für 250 m nach Nordosten um und erreicht dann nach 400 m in südöstlicher Richtung das Wegekreuz westlich des Hochbehälters. Die Grenze folgt den Hochbehälter nördlich umgehend den Weg, der nach Osten über den „Weinberg" nördlich an dem Wasserschloß der Frankfurter Wasserleitung in den „Abtshecken" vorbeiführt und i. W. mit der oberirdischen Wasserscheide zusammenfällt.

Osten: 100 m nordöstlich des Wasserschlosses biegt die Grenze nach Süden um und folgt dem Waldweg, der bei km 14,35 von der Bundesstraße 40 abzweigt. Sie führt dann 100 m am Nordrand der B 40 nach Osten und folgt dann der Grenze der Fluren 52 und 53 in südöstlicher Richtung zum südlichen Kinzigufer.

Südosten: Die Grenze folgt dem Südufer kinzigabwärts 900 Meter bis zur „Auebrücke". Von ihr führt sie am Westrand des Wirtschaftsweges 150 m nach SOS bis zur Grenze der Landkreise Hanau—Gelnhausen, folgt dann der Kreisgrenze 400 m nach Westen und weiter dem anschließenden Feldweg, der nach 850 m den Hasselbach erreicht. Dann folgt die Grenze dem Hasselbach bis zur Straße Bhf. Langenselbold — Langenselbold.

Südwesten: Die Grenze führt an der „Kinzigstraße" entlang, kreuzt die B 40 und schließt dann die „Friedrichstraße" und den anschließenden „Marktplatz" bis zur Gründaubrücke ein.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engeren und die gemeinsame weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für die Fassungsbereiche.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieversorgung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzonen:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die gemeinsame weitere Schutzzone gelten auch für die engeren Schutzzonen.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hess. Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,

b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsbereiche an, verwandt werden,

c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.

8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

III. In der gemeinsamen weiteren Schutzzone:

In der gemeinsamen weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

2. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

3. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

4. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hess. Bauordnung zulässig sind).

5. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 WHG/26 HWG), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Hanau als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des WHG i. V. m. § 116 (3) HWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

Wiesbaden, 1. 12. 1967

Der Regierungspräsident
III 5 a (7) — 25 (L/106)
In Vertretung
gez. Bach
StAnz. 52/1967 S. 1630

1329

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Holzhausen, Kreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Holzhausen, Kreis Wetzlar, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (WHG) (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Holzhausen, nämlich

des „Stollens am Letzengraben"

und

den „Sickerungen in den Steimelswiesen"

zu gewinnenden Grundwassers werden 2 Wasserschutzgebiete festgesetzt, die sich auf die Gemeinden Holzhausen und Allendorf, Kreis Wetzlar, und die Gemeinde Rodenroth, Dillkreis, erstrecken.

(2) Diese Wasserschutzgebiete umfassen die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen der Fassungsbereiche (Zonen I, rote Umrandung), der engeren Schutzzonen (Zonen II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzonen (Zonen III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000, Katasterplan i. M. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Wetzlar — untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, beim Kreisbauamt in Wetzlar, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister der Gemeinde Holzhausen.

§ 2

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

I. die zwei Fassungsbereiche

II. die zwei engeren Schutzzonen

III. die zwei weiteren Schutzzonen.

(2) Die Fassungsbereiche umfassen folgende Flurstücke:

a) **Fassungsbereich des Stollens am Letzengraben**
Gemarkung Holzhausen, Flur 3, Flurstücke 59 und 64 sowie auch den westlichen Teil des Feldwegeflurstücks Nr. 60.

b) **Fassungsbereich der Sickerungen in den Steimelswiesen**

Gemarkung Holzhausen, Flur 3, Flurstück 78, angrenzend an Flurstücke 83, 84 und 85 und im südlichen Teil an das Waldgebiet in Flur 9, Gemarkung Allendorf.

(3) Die engeren Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke:

a) **Engere Schutzzone des „Stollens am Letzengraben"**
Gemarkung Holzhausen, Flur 3, Flurstücke 56 tw., 57, 58, 60, 62, 63, 66—70, 71 tw., 72, 73, 75—77, 78 tw., 79 tw. und 96 tw.

b) **Engere Schutzzone der „Sickerungen in den Steinmelswiesen"**

Die engere Schutzzone verläuft von dem Wegeflurstück 84 rd. 130 m in südöstlicher Richtung das Flurstück 83 schneidend bis zum südlichsten Punkt des Flurstücks 78, Flur 3, Gemarkung Holzhausen. Von hier rd. 200 m in südlicher Richtung in die Gemarkung Allendorf. Alsdann 300 m in westlicher Richtung und weitere 280 m in nördlicher Richtung, von hier in nordöstlicher Richtung bis zu dem oben erwähnten Anfangspunkt des Flurstücks 84.

(4) Die weiteren Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke:

a) **Weitere Schutzzone des „Stollens am Letzengraben"**
Gemarkung Holzhausen, Flur 3, Flurstücke 48, 49, 51 bis 54, 55/1, 55/2, 56 tw., 61, 74, 78 tw., 79 tw., 80 bis 82, 86—95, 96 tw., 97—99 und 122 tw.

b) **Weitere Schutzzone der „Sickerungen in den Steimelswiesen"**

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie, die in den Lageplänen eingetragen ist, umschlossen werden. Von dem nördlichsten Punkt der engeren Schutzzone, das Flurstück 83 schneidend, bis zum südlichsten Punkt des Flurstücks 78, Flur 3, Gemarkung Holzhausen, weiter 200 m in südlicher Richtung entlang der engeren Schutzzone und weiter in südwestlicher Richtung durch Flur 9 der Gemarkung Allendorf, bis zum südlichsten Punkt des Flurstücks 40, Gemarkungsgrenze Rodenroth (Dillkreis); alsdann rd. 160 m in nordwestlicher und anschließend in nördlicher Richtung in der Gemar-

kung Rodenroth entlang des Flurstücks 40 bis zum Wegeflurstück 39 entlang der westlichen bzw. nördlichen Grenze des Flurstücks 38 bis zum Wegeflurstück 33, die Flurstücke 33 und 32 teilweise schneidend rd. 50 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 31; von hier in südöstlicher Richtung weiter die Flurstücke 31 und 30/1, Flur 5, Gemarkung Rodenroth sowie die Flurstücke 85, Flur 3, Gemarkung Holzhausen schneidend bis zum Ausgangspunkt Flurstück 84 zurück.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engeren und weiteren Schutzzonen (II. und III.) gelten auch für die Fassungsbereiche.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.
Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzonen:

1. Alle Schutzmaßnahmen, die für die weiteren Schutzzonen (III) vorgesehen sind, gelten auch für die engeren Schutzzonen.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hess. Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen, sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenchaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen von Nr. 2. bis Nr. 4. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,

b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsbereiche ab, verwandt werden,

c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.

8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

III. In den weiteren Schutzzonen:

1. In den weiteren Schutzzonen sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 23 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat in Wetzlar als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 WHG in Verbindung mit § 116 (3) HWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 5. 12. 1967

Der Regierungspräsident
III 5 a (7) — 25 (H 69)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 52/1967 S. 1637

Buchbesprechungen

Das Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz. Von Ullrich. 152 S., kart. 11,80 DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied (Rhein).

Die sozialen Umschichtungen der Gegenwart und die damit zusammenhängende Bautätigkeit zwingen die Gemeinden zur Aktivität und zur Bereitstellung von Baugebieten. Die Vorschriften des BBauG gewinnen damit unmittelbare Bedeutung auch für solche Grundstückseigentümer, die sich, weil sie weder bauen wollen noch müssen, sonst nicht mit Fragen des Baurechtes beschäftigen. Auch ihre Grundstücke können von Baulandumlegungen erfaßt werden. Diese Eigentümer werden oft das Bedürfnis haben, sich schnell und zuverlässig zu unterrichten, ohne dabei allzusehr in die Tiefe zu steigen. Ähnliche Bedürfnisse werden bei vielen Gemeindevertretern oder -verwaltungen bestehen, wo nicht regelmäßig Fragen der Baulandumlegung auftreten.

Der Verfasser versucht deshalb „die schwierige Materie der Baulandumlegung in Stichworte aufzuspalten und diese einzeln in Form eines Rechts-ABC zu behandeln". Leider bedient er sich dabei nicht nur solcher Stichworte, die sich bei der Lektüre aus dem Gesetzestext ergeben, sondern er wählt in einigen Fällen willkürlich. Z. B. ist die Surrogation des § 63 BBauG nur unter dem Stichwort „Hypothekengewinnabgabe", die im Gesetz nicht erwähnt ist, zu finden. Auch bei der Durchsicht solcher Stichworte, die aus dem Gesetz stammen, habe ich den Eindruck gewonnen, daß sich das komplizierte System der Baulandumlegung nicht durch ein Rechts-ABC interpretieren läßt. Dem Leser ohne Vorkenntnisse kann diese Art der Darstellung kein Verständnis vermitteln; der Leser mit Vorkenntnissen wird nicht gefördert, obwohl sich die deutsche Sprache dabei Wörter wie „Baureifmachung" (S. 46) und „Zweckerreichung" (S. 73) gefallen lassen muß.

Das zu besprechende Werk bringt, außer dem erwähnten Rechts-ABC, den Text der §§ 45—82 BBauG, eine übersichtliche Zusammenstellung der von den Bundesländern nach § 46 Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschriften und die nach einem Erlaß des Bayerischen Innenministers dort verwendeten Muster für Karten und Formulare. Obwohl Hessen keine Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 2 erlassen hat und obwohl die abgedruckten Formulare und Karten hier nicht Verwendung finden, haben diese Teile des Werkes für jeden Leser Wert. Die Stichworte im Rechts-ABC „Verfahren bei Umlegungen" (S. 93 bis 95) und „Vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung" (S. 97 bis 106) sind die wertvollsten Teile des kleinen Werkes. Sie sind auch für Leser in Hessen von Bedeutung. Ein der Materie fremder Gemeindevertreter kann sich aus diesen Teilen des Buches darüber unterrichten, welche Folgen sein Beschluß, die Baulandumlegung anzuordnen, unmittelbar bewirkt. Regierungsdirektor Höfer

Wohngeld — Lastenberechnung. Die Lastenberechnung nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz. Dargestellt und erläutert von Ministerialrat Dr. Bernhard Oehmen. Taschenformat, kart., celloph., 112 S., Buch-Nr. G 0 34, 8,50 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH und W.-Kohlhammer-Verlag GmbH, Köln.

Schon seit Jahren wird in der Öffentlichkeit Klage über die Höhe des Verwaltungsaufwandes bei Durchführung des Wohngeldgesetzes geführt. In dem Ersten Bericht der Bundesregierung über die mit diesem Gesetz gewonnenen Erfahrungen (BT-Drucks. V 796) wird auf Seite 5 festgestellt, daß sich in der Anlaufzeit die Verwaltungskosten der bewilligenden Stellen im Durchschnitt auf rd. 20% der Aufwendungen für Wohngeld beliefen. Diese beträchtliche finanzielle Belastung der unteren Verwaltungsbehörden veranlaßte vor allem die kommunalen Spitzenverbände, eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens mit Nachdruck zu verlangen. Ein erster Schritt auf diesem Wege ist — neben einer gewissen Rationalisierung durch Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen — der Erlaß der Verordnung über die Wohngeldlastenberechnung vom 4. August 1967 (BGBl. I S. 885). Sie geht vor allem auf Anregungen und Wünsche der Länder zurück, deren Fachreferenten schon bei der Vorbereitung des Entwurfs maßgebend beteiligt waren. Die Erfahrungen der Bewilligungspraxis konnten daher weitgehend berücksichtigt werden. Schon heute kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Verordnung die bewilligenden Stellen bei der Bearbeitung von Lastenzuschußanträgen arbeitsmäßig erheblich entlasten, das Bewilligungsverfahren beschleunigen und damit auch verbilligen wird. Als Beispiel für die Vereinfachung der Lastenberechnung mag die vorgesehene Pauschalierung der Bewirtschaftungskosten angeführt werden. Außerdem klärt die Verordnung einige Zweifelsfragen, die bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes aufgetreten sind, so z. B. hinsichtlich der Behandlung der sogenannten Versicherungshypotheken.

Die Verordnung löst die entsprechenden Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ab, die auf die Bewilligung öffentlicher Mittel zugeschnitten sind und die Besonderheiten des Wohngeldes nicht hinreichend berücksichtigen.

Der Verfasser des vorliegenden kleinen Kommentars ist als Vorsitzender der Fachkommission „Wohngeld" der Arbeitsgemeinschaft des für das Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren mit den Fragen der Lastenberechnung bestens vertraut. An der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs hat er lebhaft Anteil genommen. Einzelne Vorschriften gehen unmittelbar auf seine Anregungen zurück. Es ist daher zu begrüßen, daß aus seiner Feder nunmehr eine Darstellung und Erläuterung der Lastenberechnung erscheint, die vor allem für die Praxis von besonderem Wert ist. Den Sachbearbeitern der bewilligenden Stellen wird sie vor allem deswegen als Leitfaden nützlich sein können, weil das Werk bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung erschienen ist und damit die Möglichkeit bietet, sich rechtzeitig über die Neuregelung eingehend zu informieren.

Der Kurzkommentar enthält neben dem Text der Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung und einer Einführung Erläuterungen der einzelnen Vorschriften. Dabei geht der Verfasser auch an den Lücken der Verordnung nicht vorbei. Das Verständnis der für den Laien nicht immer einfachen Vorschriften wird erleichtert durch die eingestreuten Berechnungsbeispiele. Bei der Auslegung kommt Oehmen zu im allgemeinen praxisnahen Ergebnissen, jedoch kann ihm nicht in allen Punkten ohne Bedenken gefolgt werden.

Angreifbar erscheint z. B. seine Ansicht, auch in der unentgeltlichen Überlassung von Räumen könne eine sonstige wiederkehrende Leistung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung gesehen werden (Erl. 6 zu § 7). Es liegt hier wohl eher eine Dauerleistung vor, auf welche die genannte Vorschrift nicht anwendbar ist. Auch das Bemühen um eine gerechte Entscheidung kann kein Grund sein, bei der Auslegung einer ihrem Wortlaut nach unmißverständlichen Vorschrift den allgemeinen Sprachgebrauch zu vernachlässigen.

Weiter wäre die in den Erläuterungen zu § 9 vertretene Ansicht zu überprüfen, das Nutzungsentgelt könne nicht „global" in die Lastenberechnung eingesetzt werden, sondern müsse nach Maßgabe der §§ 7 und 8 in die einzelnen Positionen aufgegliedert werden (S. 61). Abgesehen von den auch hier nicht vermeidbaren unbilligen Ergebnissen wäre der mit der Vorschrift angestrebte Effekt — Vereinfachung der Berechnung — auf diese Weise praktisch verfehlt.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen kann das Werk jedoch jedem empfohlen werden, der sich rasch und sicher mit der Problematik der Lastenberechnung vertraut machen will. Darüber hinaus geben die Erläuterungen viele nützliche Anregungen zum Nachdenken über eine möglichst gerechte Lösung der zahlreichen Fragen, denen sich der Leser gegenübersieht. Dabei ist dem Verfasser besonders dafür zu danken, daß er sich nicht gescheut hat, sich gerade mit den schwierigen Fragen eingehend auseinanderzusetzen, die bisher im Schrifttum noch nicht behandelt worden sind. Wer zu diesem Leitfaden als Praktiker greift, wird kaum ohne Antwort bleiben.

Die Benutzung des Werkes wird erleichtert durch die im Auszug abgedruckten Texte des Wohngeldgesetzes sowie der Zweiten Berechnungsverordnung. Oberregierungsrat Dr. Daum

Das Zweite Wohnungsbaugesetz. (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. September 1965. Kommentar von Ministerialdirektor a. D. Dr. Joachim Fischer-Dieskau, Ministerialdirigent Dr. Hans Günther Pergande, Ministerialrat Dr. Heinz-Werner Schwender. (Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens, Band 31). Lieferung 17, Stand Juni 1967, 124 S., 16,80 D-Mark; Lieferung 18, Stand Juli 1967, 204 S., 26,80 DM. Grundwerk rund 2400 Seiten in 3 Leinenordnern 98,— DM, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld 1.

Als bedeutsamste Ergänzung des Kommentars zum II. Wohnungsbaugesetz enthalten die 17. und 18. Lieferung die vollständige Kommentierung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965.

Das Wohnungsbindungsgesetz 1965 stellt zwar ein selbständiges Gesetz dar, ist jedoch als eine Ergänzung zu den Wohnungsbaugesetzen anzusehen.

Das Wohnungsbindungsgesetz 1965 soll in stärkerem Maße als dies durch das Wohnungsbindungsgesetz 1960 geschehen ist sicherstellen, daß die mietgünstigen Sozialwohnungen dem Personenkreis zugute kommen, für den sie geschaffen wurden.

Dieses Gesetz und seine Kommentierung sind deshalb insbesondere für alle Vermieter von Sozialwohnungen, aber auch für die Behörden und die Praxis im allgemeinen besonders bedeutsam.

Die beiden Ergänzungslieferungen enthalten ferner den Text der neugefaßten Verwaltungsanordnung des Bundes über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen vom 26. 5. 1957, sowie die Kommentierung zu den §§ 2, 5, 7, 20, 25 und 33 des II. Wohnungsbaugesetzes und den neugefaßten geltenden Text der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau.

Die Aufnahme des kommentierten Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und die anderen Ergänzungen vervollständigen den Kommentar in erfreulicher Weise. Oberregierungsrat Vetter

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1967 | Montag, den 25. Dezember 1967 | Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

4397 **Erlaubnisurkunde**

VIII 88: Dem Herrn Hans Norbert Schott, geb. am 20. Juni 1937 in Bürstadt, wohnhaft in Bürstadt, Augustinerstr. 23, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt. Die Erlaubnis gilt nur für den Amtsgerichtsbezirk Lampertheim. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Lampertheim wurde gestattet.

61 Darmstadt, 14. 12. 1967

Der Landgerichtspräsident

4398 **Erlaubnisurkunde**

VIII 89: Dem Herrn Günter Lemberg, wohnhaft in Darmstadt, Heinheimer Straße 71, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Der Geschäftssitz ist Darmstadt.

61 Darmstadt, 14. 12. 1967

Der Landgerichtspräsident:

4399 **Erlaubnisurkunde**

371 a E — 1.682 a: Herrn Verwaltungsamtmann i. R. Willi Schneider, 6 Frankfurt (Main) - Süd, Stresemannallee 84, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1967

Der Amtsgerichtspräsident

4400 **Erlaubnisurkunde**

E 371.3. BA: Hans-Gerd Didion in Bad Orb, Rotahornallee 3, hat von mir die allgemeine Erlaubnis zum Besorgen fremder Rechtsangelegenheiten in Bad Orb erhalten — E 371.3 —.

645 Hanau, 14. 12. 1967

Der Landgerichtspräsident

4401 **Aufgebote**

F 21/67 — **Aufgebot:** Die Hausfrau Elisabeth Walter, geb. Heupel, Hattenbach, Haus Nr. 61 5/8, vertreten durch Rechtsanwalt Gesing, Bad Hersfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer in das im Grundbuch von Hattenbach, Band 19, Blatt 628 eingetragenen und in Hattenbach belegenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 43, Ackerland, Am Langenberg, Größe 4,40 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherigen eingetragenen Eigentümer:

a) Johannes Heupel, und

b) dessen Ehefrau Elisabeth Heupel, geb. Koch, in Hattenbach, sind verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 20. Februar 1968, um 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 12. 12. 1967

Amtsgericht

4402

F 2/67: **Aufgebot:** Der Landwirt Johannes Michel (Johs. Sohn), in Unterreichenbach, Haus Nr. 70, vertreten durch Rechtsanwalt Herzfeld in Wächtersbach, hat als jetziger Eigentümer der im Grundbuch von Unterreichenbach, Band III, Blatt 65, eingetragenen Grundstücke, beantragt, den für die in Abt. III, Nr. 3, bezüglich des Grundstücks, lfd. Nr. 14, Flur 11, Flurstück 132/1, eingetragenen Gläubiger, den Hausverwalter Heinrich Kraft, in New York, mit seinen Rechten aus der brieflosen Restkaufgeldhypothek über 1200,— RM, auszuschließen.

Die Forderung soll beglichen sein, und der Gläubiger ist verschollen.

Da im übrigen auch die Voraussetzungen des § 1170 BGB erfüllt sind, wird der Berechtigte aufgefordert, seine etwaigen Rechte aus der Hypothek bis spätestens in dem auf den 5. März 1968, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin geltend zu machen, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen werden wird.

648 Wächtersbach, 13. 12. 1967

Amtsgericht

4403 **Güterrechtsregister**

GR 1233 — 14. 11. 1967: Krones, Franz Johannes, Hotelier, in Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 53, und Hildegard Käte Ilse, geb. Geraschek, Geschäftsfrau, daselbst.

Durch Erklärung vom 10. 11. 1967 ist mit Wirkung vom 10. 10. 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1234 — 17. 11. 1967: Georg Grünheide, Croupier, und Ingrid Grünheide, geb. Großmann, Diplomkosmetikerin, beide wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 30. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1235 — 23. 11. 1967: Ruthe, Fritz, Fotografenmeister, Bad Homburg v. d. H., Lechfeldstraße 21, und Elke, geb. Fiedler, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 12. 1967

Amtsgericht

4404 **Neueintragung**

GR 334: Installateur Willy Müller, Nieder-Eschbach, Oberer Kirchwiesenweg 13, und dessen Ehefrau Mathilde, geb. Frey, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 4. 12. 1967

Amtsgericht

4405 **Neueintragung**

GR 295 — 5. Dezember 1967: Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1967 haben der Spengler und Installateur Friedrich Wilhelm Wolff und seine Ehefrau Elly, geb. Gönsch, in Rommelhausen, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 5. 12. 1967

Amtsgericht

4406 **Neueintragung**

GR 296 — 6. Dezember 1967: Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1967 haben der Bauleiter Vinzenz Paul Hans Josef Gunkel und seine Ehefrau Anita Dorothea, geb. Biron, in Rommelhausen, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 6. 12. 1967

Amtsgericht

4407

GR 230 — 7. 12. 1967: Die Eheleute Elektromonteur Karl Heinrich Millmann und Katharina, geb. Schott, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 10. Nov. 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 7. 12. 1967 **Amtsgericht**

4408

GR 263 — 7. Dezember 1967: Eheleute Siegfried Schenk und Elisabeth Schenk, geb. Aumüller, wohnhaft in Eltville, Wilhelm-Kreis-Straße 48.

Durch Vertrag vom 16. November 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6228 Eltville, 7. 12. 1967 **Amtsgericht**

4409

GR II 264 a — 6. 12. 1967: Architekt Mehmet Kemal Erogul und Adelheid Adele, geb. Herder, beide wohnhaft in Friedberg (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 13. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 6. 12. 1967

Amtsgericht

4410

5 GR 1292 — 11. 12. 1967: Fuhrunternehmer Kurt Ernst Neumann und Ehefrau Gertrud Helene Neumann, geb. Rauch, beide in Fulda, Friedrich-Stengel-Straße 4.

Durch notariellen Vertrag vom 17. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 13. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

4411

73 GR 11 279: Stadtvermessungshauptsekretär Willi Philipp Berberich und Irmgard Erna, geb. Hörner, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 28. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 280: Kraftfahrzeugmechaniker Klaus Georg Herter und Hannelore Brigitte Herter, geb. Oberth, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 281: Kaufmann Carl Johann Stemmler und Brigitte, geb. Daniel (Frankfurt (Main).
Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

73 GR 11 282: Rentner Kurt Mahlau und Else, geb. Englert, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 283: Bauingenieur Eugen Faber und Gisela Renate, geb. Kehl, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 284: Diplomsportlehrer Josef Huri und Veronika, geb. Rolvien, Eschborn (Taunus).
Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 285: Grafiker Kurt Budwach und Adelgunde Maria, geb. Grimbacher, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 286: Kaufmann Ignaz Ceszkowski und Margit, geb. Pinkart, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 287: Offsetmaschinenmeister Georg Wilhelm Glatthaar und Johanna, geb. Steinruck, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 8. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 288: Schauspieler Hans Thorsten Simon und Hanni Gisela, geb. Eckert, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 289: Gemeindeinspektor-Anwärter Kurt Bernecker, Eschborn (Taunus) und Bianka-Maria, geb. Borsch, Langen.
Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 290: Kraftfahrzeugschlosser Klaus Kuhn und Hilde Brigitte, geb. Grund, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 291: Finanzbeamter Hermann Georg Schinckhöth und Else, geb. Burk, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 292: Verkaufsleiter Dipl.-Ing. Hans-Josef Wefers und Christiane, geb. Offtermatt, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 293: Diplomkaufmann Dr. phil. Harald Einsmann und Elke, geb. Prinke, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 294: Schlossermeister Klaus Neumann und Antje, geb. Martens, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 295: Kaufmann Heinz Born und Brigitte, geb. Baumbach, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 14. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 296: Schaltmeister Karl Rinkler und Gisela Brunhilde, geb. Mögle, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 297: Kaufmann Günter Hee und Gudrun, geb. Schmidt, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 8. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 298: Wolfgang Georg Heinrich Büdinger und Christine Ingeburg Mathilde Liddy, geb. Jacob, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 299: Passage-Angestellter Helmut Willi Hommel und Ingrid Anna Lotte, geb. Schröder, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 20. September 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 300: Technischer Kaufmann Erich Gerhardt und Eva Maria, geb. Just, Hofheim (Taunus).
Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 301: Kaufmann Heribert Karl Büchler und Else, geb. Kalbfleisch, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 7. August 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 302: Goldschmiedemeister Reinhard Friedrich Wilhelm und Hildegard, geb. Patz, Eschborn (Taunus).
Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 303: Kellner Werner Ernst Rost und Ellen, geb. Lock, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 304: Kaufmann Adolf Heute und Ingrid Gerda, geb. Günther, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 305: Kaufmann Herbert Auth und Helga, geb. Bruch, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 1. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 306: Bauingenieur und Schreinermeister Hans Herbert Birkner und Ingrid Veronika Emilie, geb. Köhler, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 307: Gerichtsreferendar Heinrich Friedrich Eduard von Mettenheim und Huberta, geb. Haniel, Eschborn (Ts.).
Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 308: Maschinenbautechniker Hans Günter Moritz Riechert und Hildegard, geb. Passet, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 21. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 309: Kaufmännischer Angestellter Diether Kuhn und Erika, geb. Nyffeler, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 310: Vertreter Ernst Grau und Irmgard Charlotte, geb. Jopp, Gastwirtin, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 29. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 311: Technischer Beamter i. R. Richard Wenzel und Hedwig, geb. Pampel, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1967 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 9449: Ingenieur Willi Thöne und Maria, geb. Ohlemacher, Frankfurt (Main), jetzt Niederhofheim.
Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1967 ist die Gütertrennung ausgehoben.

73 GR 10 155: Buchhändler Jürgen Reich und Margit, geb. Gené, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1967 ist die Gütertrennung ausgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

4412 Neueintragung

4 a GR 422 A — 30. 11. 1967: Kaufmann Josef Müller und Katharina, genannt Käthe, geb. Rauscher, beide in Groß-Gerau, An der Viehtrift 18.
Durch Vertrag vom 3. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart

608 Groß-Gerau, 5. 12. 1967

Amtsgericht

4413

41 GR 1092 — 14. 12. 1967. Installateur Erich Kausch und Karin, geb. Walter, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 7. November 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 14. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

4414

41 GR 1093 — 14. 12. 1967: Guy Michael Dreyer und Irmgard, geb. Honal, in Hanau, haben durch Vertrag vom 23. Mai 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 14. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

4415

GR 196: Ingenieur Karlheinz Giebeler und Irmgard Giebeler, geb. Radecker, Wallau (Taunus).
Durch Ehevertrag vom 22. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 21. 11. 1967

Amtsgericht

4416

GR 403: Eheleute Maurer Egon Leibl und Erika Wilhelmine, geb. Mares, in Mansbach (Krs. Hünfeld).
Durch Vertrag vom 23. Oktober 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 13. 11. 1967 **Amtsgericht**

4417

GR 268: Kaufmann Hans Karl Walter Weineck und dessen Ehefrau Gisela Ingeborg, geb. Delinsky, Homberg (Krs. Kassel).

Durch Ehevertrag vom 28. November 1967 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden. Etwaige Zugewinnansprüche sind beiderseits ausgeschlossen worden.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 11. 12. 1967

Amtsgericht

4418

GR 404: Eheleute Landwirt Karl August König und Anna Maria Hedwig, geb. Seelig, in Odensachsen.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 15. 11. 1967 **Amtsgericht**

4419

8 GR 495 — 29. November 1967: Eheleute Textilfärber Peter Bilke und Gisela Bilke, geb. Meyer, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 21. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 4. 12. 1967

Amtsgericht

4420

8 GR 496 — 29. November 1967: Eheleute Redakteur Jörg Seelbach und Dagmar Brigitte Seelbach, geb. Pfeiffer, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 30. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 4. 12. 1967

Amtsgericht

4421

GR 265 A — 10. 11. 1967: Spediteur Karl Sonneborn, Korbach, Frau Maria Sonneborn, geb. Hartwig, Korbach, Flechtdorfer Straße 5.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 10. 11. 1967 **Amtsgericht**

4422

GR 266 — 5. 12. 1967: Automechaniker Kurt Banger und Ehefrau Elise, geb. Ebbe, in Korbach, Marienburger Straße 8.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Aug. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 15. 12. 1967 **Amtsgericht**

4423 **Neueintragung**

GR 301 — 4. Dez. 1967: Kraftfahrer Wilhelm Ott und Frau Frieda Ott, geb. Werberich, Sprendlingen, Schlagfeldstr. 12.

Durch Vertrag vom 30. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 13. 12. 1967 **Amtsgericht**

4424 **Neueintragung**

GR 302 — 8. Dez. 1967: Wäscher- und Plättermeister Wilfried Karl Heinz Möbius und Frau Erika Möbius, geb. Frank, Urberach, Frankfurter Straße 40.

Durch Vertrag vom 29. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 13. 12. 1967 **Amtsgericht**

4425

5 GR 232 — 5. 12. 1967: Die Eheleute Georg Eichenauer, Waldfacharbeiter, und Anna, geb. Reinig in Lampertheim-Hüttenfeld, haben durch Vertrag vom 29. Aug. 1967 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 7. 12. 1967

Amtsgericht

4426

5 GR 232 A — 5. 12. 1967: Die Eheleute Elektriker Günther Kassautzki und Barbara, geb. Beckerle, in Wattenheim, haben durch Vertrag vom 13. Okt. 1967 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 7. 12. 1967

Amtsgericht

4427

5 GR 233 — 5. 12. 1967: Die Eheleute Schlosser Johann Kessler und Irma, geb. Renz, in Bürstadt, haben durch Vertrag vom 19. Sept. 1967 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 7. 12. 1967

Amtsgericht

4428

5 GR 233 A — 5. 12. 1967: Philipp Renz II., Zimmermann, Bürstadt, und Ehefrau Katharina, geb. Fettel, daselbst.

Durch Vertrag vom 22. 9. 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 7. 12. 1967

Amtsgericht

4429 **Neueintragung**

GR 770 — 1. Dezember 1967: Ehegatten: Emil Reder, Kaufmann, und Elisabeth, geb. Fischer, in Cappel, Tilsiter Straße 4.

Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1967 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 1. 12. 1967

Amtsgericht

4430 **Neueintragung**

GR 771 — 13. Dezember 1967: Ehegatten: Kaufmann Dr. Heinrich Peter und Edeltraut Angelika Hedwig Toni Mila, geb. Knöll, beide in Göttingen (Krs. Marburg) (Lahn).

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1967 ist Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen worden.

355 Marburg (Lahn), 13. 12. 1967

Amtsgericht

4431

GR Nr. 159: Kaufmann Gustav Heinrich Wilhelm Wilfried Eisenhardt und Ingeborg Marie Lina Minna Eisenhardt, geb. Fröhlich, wohnhaft in Ellenberg, Schöne Aussicht 6.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 6. 12. 1967 **Amtsgericht**

4432

GR Nr. 53: Diplom-Ingenieur Joachim Willi Karl August Fröhlich-Gildhoff und Elisabeth Traude Fröhlich-Gildhoff, geb. Jacob, wohnhaft in Gensungen, Mittelhoferstraße 18.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 6. 12. 1967

Amtsgericht

4433

GR 32: Kraftfahrer Hans Heinrich Schmidt und Ehefrau Ursula Elfriede Schmidt, geb. Reinmöller, Frielingen (Krs. Hersfeld).

Durch notariellen Vertrag — UR-Nr. 227/1967 des Notars Wilhelm Spitzer, in Oberaula, vom 11. Nov. 1967 — ist Gütergemeinschaft vereinbart. Nach dem Tode eines der Ehegatten soll die Gütergemeinschaft mit den gemeinsamen Abkömmlingen fortgesetzt werden.

6434 Niederaula, 14. 12. 1967

Amtsgericht Bad Hersfeld
Zweigstelle Niederaula

4434 **Neueintragungen**

GR 3765 — 2. 11. 1967: Eheleute Harald Ludwig Rudloff und Ingrid Karin Erika, geb. Reichel, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3766 — 2. 11. 1967: Eheleute Otto Achim Ekkehard Leuschner und Ingrid Ella Eva, geb. Stockhausen, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 6. September ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3767 — 10. 11. 1967: Eheleute Siegfried Leo Kostkowski und Evelyn Ella, geb. Kropidlowski, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 1967 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

GR 3769 — 10. 11. 1967: Eheleute Fritz Kuhn und Ellen, geb. Spitzfaden, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3768 — 10. 11. 1967: Eheleute Willi Hermann Zeidler, Neu-Isenburg, und Hildegard Helene Magdalene, geb. Glentz, in Frankfurt (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 17. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3770 — 17. 11. 1967: Eheleute Emil Wilhelm Sommer und Ella Alice, geb. Bopp, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 7. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

4435 **Neueintragung**

GR 3771 — 11. 12. 1967: Eheleute Rolf Deißler und Hildegard, geb. Müller, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Nov. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 11. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

4436 **Neueintragung**

Rü GR 212 — 11. Dez. 1967: Durch Ehevertrag vom 1. November 1967, haben die Eheleute Peter Jürgen Müller, Transportunternehmer, und Bettina, geb. Marquardt, in Rüsselsheim (Main), Bahnhofstraße 38, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 12. 12. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

4437

GR 120 — 8. Dezember 1967: Eheleute Kraftfahrer Leopold Ruppel und Paula Ruppel, geb. Stein, beide wohnhaft in Sarrod, Haus Nr. 2.

Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6483 Salmünster, 8. 12. 1967

Amtsgericht

4438

GR 447 — 30. November 1967: Eheleute Heinrich Friedrich Huss, Konstrukteur, in Jügesheim, Weiskircher Straße 96, und Marlene, geb. Zirkel, daselbst.

Durch Erklärung vom 4. Oktober 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 30. 11. 1967

Amtsgericht

4439

GR 448 — 8. Dezember 1967: Eheleute Gerhard Finke, techn. Kaufmann, in Babenhausen, Ludwigstraße 34, und Edelgard Gerda Ingeborg, geb. Chop, Lehrerin, daselbst.

Durch Erklärung vom 20. Oktober 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 8. 12. 1967

Amtsgericht

4440

GR 387 — 6. 12. 1967: Eheleute Stelter Rolf Werner Georg, Kaufmann, und Ingrid, geb. Becker, in Weilburg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 16. 11. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 6. 12. 1967 **Amtsgericht**

4441 **Neueintragung**

4 GR 132: Eheleute Kaufmann Erich Leifeld und Inga, geb. Markert, in Volkmarsen.

Durch Vertrag vom 18. September 1967, ist Gütertrennung vereinbart.

3547 Wolfhagen, 23. 11. 1967

Amtsgericht

4442 **Neueintragung**

4 GR 133: Eheleute Leutnant Volker von Starck und techn. med. Assistentin Claudia, geb. Pein, in Laar.

Durch Vertrag vom 1. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3547 Wolfhagen, 28. 11. 1967

Amtsgericht

4443 Nachlaßsachen

Erbenaufruf

Gesetzliche Erben der am 29. Nov. 1963 **verstorbenen Luise Schmidt** von Kuchen (Krs. Göppingen), geb. 23. Juni 1886, sind die Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits Johannes Schmidt (Schmitt) und Johanna Philippina, geb. Bingel, in Hadamar, nämlich die Nachkommen der Kinder:

a) Franz Ludwig, geb. 8. 11. 1841, gest. 27. 5. 1901, in Hadamar;

b) Anna Maria, geb. 26. 7. 1843, in Hadamar;

c) Katharina, geb. 5. 10. 1845, in Hadamar;

d) Elisabeth, geb. 11. 10. 1847, in Hadamar, gest. 23. 8. 1868.

Der genannte Personenkreis wird aufgefordert, sich beim Nachlaßgericht Kuchen (Bezirksnotariat II, 734 Geislingen-Steige), zu melden, da ihr Erbrecht sonst nicht berücksichtigt werden kann.

734 Geislingen (Steige), 27. 11. 1967

Nachlaßgericht Kuchen
Bezirksnotar Köpf

4444 Vereinsregister

VR 501 — 8. 12. 1967: Mittelhessischer Automobilclub im AvD.

Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 15. 12. 1967 **Amtsgericht**

4445 **Neueintragung**

VR 24: Carnevalsgesellschaft „Hirschhorner Ritter", eingetragener Verein; Sitz: Hirschhorn.

Die Satzung ist am 15. Februar 1967 errichtet.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6932 Hirschhorn, 15. 11. 1967

Amtsgericht

4446 **Neueintragung**

8 VR 188 — 4. Dezember 1967: Gesellschaft zur Pflege Internationaler Beziehungen e. V., in Falkenstein (Taunus).

Die Satzung ist am 20. Oktober 1967 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

624 Königstein (Taunus), 12. 12. 1967

Amtsgericht

4447 **Neueintragung**

VR 273 — 14. 12. 1967: Verein für Bewegungsspiele (VFB) 1948 Lampertheim; Sitz: Lampertheim.

684 Lampertheim, 14. 12. 1967

Amtsgericht

4448

VR 25 — 30. November 1967: Verkehrsverein, Bad Soden bei Salmünster; Sitz: Bad Soden.

6483 Salmünster, 30. 11. 1967

Amtsgericht

4449 **Neueintragung**

VR 45: Wasser- und Fischereisportclub e. V., Schotten; Sitz: Schotten.

6479 Schotten, 14. 12. 1967

Amtsgericht

4450

VR 56 — 11. Dezember 1967: Turn- und Sportverein 1882 e. V., Schlierbach, in Schlierbach.

648 Wächtersbach, 11. 12. 1967

Amtsgericht

4451 Liquidation

Bekanntmachung

Die Waldkrankenhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Butzbach, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6308 Butzbach, 15. 12. 1967

Der Liquidator:
Dr. med. A. Hose

4452 Vergleiche — Konkurse

61 N 43/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Hans-Joachim Steudel**, Darmstadt, Heinrichstraße 98, wird heute, am 11. Dez. 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Richard Burkhardt, Darmstadt, Liebfrauenstraße 27.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1968 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 22. Januar 1968, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 22. Januar 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Januar 1968 anzeigen. Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

61 Darmstadt, 11. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

4453

61 N 3/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Realfinanz GmbH.**, Darmstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es steht ein Betrag von 651,62 DM, abzüglich noch zu berichtigender Masseverbindlichkeiten, zur Verfügung. Hieraus sind 36,— DM bevorrechtigte Forderungen der Klasse I, zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Abt. 61, niedergelegt.

61 Darmstadt, 14. 12. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr Mittelstadt
Rechtsanwalt und Notar

4454

In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 28. Januar 1958 **verstorbenen Mühlenbesitzerin Lina Emilie Wächtler, geb. Peter**, aus Ballersbach (Dillkreis), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 33 429,99 DM. Davon gehen das Resthonorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie evtl. noch nicht erhobene Gerichtskosten ab.

Berücksichtigt werden 88 156,75 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Es sollen 33 % zur Auszahlung kommen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Herborn aus.

634 Dillenburg, 8. 12. 1967

Der Nachlaßkonkursverwalter:
Distler
Rechtsanwalt

4455 **Beschluß**

5 N 3/67: **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Ernst Rompf**, Dillenburg.

In Ergänzung des Beschlusses vom 25. Oktober 1967 wird ein weiterer Prüfungstermin bestimmt auf Donnerstag, den 11. Januar 1968, um 10.00 Uhr, Zimmer 18, des Amtsgerichts.

634 Dillenburg, 7. 12. 1967

Amtsgericht

4456 **Beschluß**

81 N 200/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Plastische Planung Modellbau für Industrie und Technik Dr. A. Derichsweiler GmbH.**, Frankfurt (Main), Darmstädter Landstraße 64, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4457

81 N 539/67 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Firma „BELPRINT" F. Prüss & Co.**, Frankfurt (Main), Große Friedberger Landstraße 42, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß § 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 11. Dezember 1967, um 9.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Januar 1968, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 2. Februar 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4458 **Beschluß**

81 N 65/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Helmut Brardt, Inh. eines Gasbeton- und Montagebaubetriebes**, Hofheim (Taunus), Germanenstraße 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 19. Januar 1968, um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 5500,— DM, Auslagen 346,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4459

81 N 547/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Norbert Fahrnschon**, Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 53, **Inh. der nicht eingetragenen Firma Reisebüro Expreß**, Frankfurt (Main), Thudichumstraße 4, wird heute, am 2. Dezember 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Erwin Lauber, Frankfurt (Main), Lindenstraße 36/II; Tel.: 728 822.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1968, zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Februar 1968, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 16. Februar 1968, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4460

81 N 454/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Kauffrau Rifka Loran Neumann, Inhaberin des Schreinereibetriebes Rifka Neumann**, Frankfurt (Main) - Höchst, Bolongarostraße 63, wird heute, am 13. Dez. 1967, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42; Tel.: 28 18 82.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Februar 1968, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 23. Februar 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Februar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4461

81 N 513/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Hobbybau GmbH.**, Frankfurt (Main), Schubertstr. 2, wird heute, am 13. 12. 1967, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Richard Schumacher, Frankfurt (Main), Günthersburgallee 8; Tel.: 43 96 19.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1968, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Februar 1968, um 11.30 Uhr; Prüfungstermin: 16. Februar 1968, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 14. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4462 **Beschluß**

81 N 353/67: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 13. April 1965 in Frankfurt (Main), Große Friedberger Landstraße 35, ihrem letzten Wohnsitz, **verstorbenen Doris Gisela Paul, geb. Maier**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt; § 204 KO.

Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 900,— DM, werden die Auslagen auf 20,90 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 14. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4463

N 2/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmann Ch. Werner Haase, Isolierbau**, in Horbach (Krs. Gelnhausen, Mühlstraße 9, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf Freitag, den 26. Januar 1968, um 15.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13 bestimmt.

646 Gelnhausen, 15. 12. 1967

Amtsgericht

4464

N 6/1967: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Georg Wiedekind, Inhaber der Strick- und Wirkwarenfabrik Georg Wiedekind**, Groß-Zimmern, soll eine Abschlagsverteilung der Gläubiger gemäß § 61, Abs. 1 KO stattfinden.

Das Verzeichnis über die zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht in Dieburg zur Einsichtnahme offen.

Die zu berücksichtigenden Forderungen betragen 35 076,39 DM.

6112 Groß-Zimmern, 21. 12. 1967

Der Konkursverwalter:
Horst Muntermann
Rechtsbeistand

4465

50 N 18/66 — **Konkursverfahren:** Das am 7. März 1966 über das Vermögen des **Schlossermeisters Adam Gibhardt**, Kassel, Zentgrafenstraße 31, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt worden.

35 Kassel, 7. 12. 1967 **Amtsgericht**

4466

50 VN 7/67 — **Vergleichsverfahren:** Der **Diplom-Ingenieur Helmut Sobanek**, Sulzbach, Nordstraße 24, **Alleininhaber der Bauunternehmung Erich Röhren**, Kassel, Reginastraße 2, hat durch einen am 8. Dezember 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Bertram Schrot, Kassel, Ständeplatz 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 11. 12. 1967 **Amtsgericht**

4467

50 N 25/67: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 27. Dezember 1966 in Kassel **verstorbenen Rentnerin Christel Böhmer, geb. Piel**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Heubnerstraße 29, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

35 Kassel, 7. 12. 1967 **Amtsgericht**

4468

50 N 95/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Bäckermeisters Heinz Köppen**, Kassel-Obzw., Jugendheimstr. 1, ist am 11. Dezember 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gustav Wolter, Kassel, Rudolf-Schwander-Str. 10.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1968 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. Januar 1968, um 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Februar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1968 anzeigen.

35 Kassel, 11. 12. 1967 **Amtsgericht**

4469

50 N 8/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 10. Dezember 1965 **verstorbenen Kaufmanns Karl Friedrich Holst**, Kassel, Eberhard-Wildermuth-Straße 96, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 3072,38 DM zur Verfügung. Hieraus sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 35 181,78 DM zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht in Kassel — Abteilung 50 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 14. 12. 1967

Der Konkursverwalter:
Walter Korff

4470

50 N 65/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Gustav Rösner & Co., Hoch-, Tief-, Gleis- und Industrieanschlußbau**, Kassel, Wegmannsstraße 75, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 130,— DM. Zu berücksichtigen sind 25 687,96 DM Forderungen der Rangklasse I, 30 077,17 DM der Rangklassen II bis V sowie 83 306,75 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, zum Aktenzeichen — 50 N 65/65 — niedergelegt.

35 Kassel, 18. 12. 1967

Der Konkursverwalter:
Merk
Rechtsanwalt

4471 **Beschluß**

7 VN 6/67: In dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Firma Scheich u. Forg, Fabrik für Sportbekleidung oHG.**, Offenbach (Main), Taunusstraße 4, persönlich haftende Gesellschafter, Kaufmann **Rudolf Scheich**, Offenbach (Main), Lindenstraße 25, und Kaufmann Wilhelm Forg, Hausen (Krs. Offenbach), Lämmerspielerstraße 46,

1) Der in dem Vergleichstermin vom 24. Nov. 1967 angenommene Vergleich wird bestätigt.

2) Das Vergleichsverfahren wird aufgehoben.

3) Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 25. Sept. 1967 wird aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 27. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

4472

Beschluß

7 N 21/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **früheren Rechtsanwalts Herbert Elbrecht**, jetzt 6369 Massenheim, Am Hang 20, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin anberaumt auf Dienstag, den 16. Januar 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 34, im Amtsgerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16.

605 Offenbach (Main), 9. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

4473

7 VN 8/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Kauffrau Olga Ries, geb. König**, 605 Offenbach (Main), Spießstraße 67, wird heute, am Mittwoch, dem 13. Dezember 1967, um 12.35 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff Vgl.O. entsprechenden Antrag gestellt hat, und das Gericht auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: 82 594, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Januar 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, I. Stockwerk, Zimmer 34, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt:

Die am 24. November 1967 angeordneten Verfügungsbeschränkungen (§ 24 Vgl.O.) dauern fort.

605 Offenbach (Main), 13. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

4474

Beschluß

N 6/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Eheleute Fuhrunternehmer Horst Pfau und Ehefrau Elke Pfau, geb. Leicht, beide wohnhaft in Dittershausen (Krs. Ziegenhain), wird heute, am 14. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, weil die Raiffeisenkasse Treysa eGmbH., der eine Darlehensforderung von 27 488,68 DM zusteht, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat und die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldner feststeht.

Der Rechtsanwalt Wolfgang Schmidt in Treysa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1968 bei dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und notfalls über Entscheidungen gem. § 132 KO und ferner allgemeiner Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf Mittwoch, den 17. Januar 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Treysa, Steinkautsweg 3, Sitzungssaal, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigungen in Anspruch nehmen, dem Verwalter bis Freitag, den 5. Januar 1968, Anzeige zu machen.

3578 Treysa, 14. 12. 1967

Amtsgericht

4475

Beschluß

62 N 48/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma K - Bau, Tief- und Hochbau GmbH.**, Wiesbaden, Mainzer Straße 17, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Nachtragsverteilung bleibt vorbehalten

62 Wiesbaden, 7. 12. 1967

Amtsgericht

4476

62 VN 7/67: **Vergleichsantrag des Kaufmanns Hermann van de Kar**, Wiesbaden, Webergasse 5, vom 11. Dezember 1967

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Cratz, in Wiesbaden, Luisenstraße 24.

62 Wiesbaden, 12. 12. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4477

K 23/65: Die im Grundbuch von Kleinensee (Krs. Hersfeld), Band 10, Blatt 186, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinensee, Flur 8, Flurstück 72/10, Ackerland, am Lenzberge, Größe 50,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kleinensee, Flur 5, Flurstück 81/12, Ackerland, auf der Landwehr, Größe 114,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kleinensee, Flur 5, Flurstück 8, Ackerland, im Viertel, Größe 35,73 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kleinensee, Flur 2, Flurstück 128/82, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 53, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kleinensee, Flur 2, Flurstück 127/81, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 53, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Kleinensee, Flur 8, Flurstück 134/1, Ackerland, Unter der alten Trift, Größe 100,22 Ar,

sollen am 21. Februar 1968, um 9.00 Uhr, am Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Otto Spörer, in Kleinensee.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) Für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1620,— DM;

b) für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 8660,— DM;

c) für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf 2850,— DM;

g) für das Grundstück lfd. Nr. 13 auf 6500,— DM;

e) für das Grundstück lfd. Nr. 14 auf 23 000,— DM;

f) für das Grundstück lfd. Nr. 16 auf 7600,— DM; zusammen: 50 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 8. 12. 1967

Amtsgericht

4478

K 9/67: Die 3/4 Anteile des im Grundbuch von Mandern, Band 13, Blatt 375, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Mandern, Flur 2, Flurstück 14/1, Ackerland (tlw. Obstb.), Vor dem Weinberge, Größe 71,44 Ar,

sollen am 23. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elke Bieber, geb. Ulrich, zu Kassel.

Der Wert des 3/4 Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 12. 12. 1967

Amtsgericht

4479

K 33/67: Die im Grundbuch von Büdingen, Band 20, Blatt 1627, eingetragenen und in der Gemarkung Büdingen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 362, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 6, Größe 4,57 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 363, Gartenland, in den Schafhofsgärten, Größe 2,12 Ar,

sollen am Montag, dem 26. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. September 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emma Katharina Hempel, Witwe, geb. Höhn, in Büdingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

647 Büdingen, 5. 12. 1967 **Amtsgericht**

4480

K 40/67: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 19, Blatt 925, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/8, LB 685, Bauplatz, beim Oberkloster, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 40, Größe 6,41 Ar,

soll am Montag, 19. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 12. 12. 1967

Amtsgericht

4481

K 13/66: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 15, Blatt 783, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/25, LB 699, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 5,95 Ar,

soll am Montag, 19. Februar 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 5950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 12. 12. 1967

Amtsgericht

4482

K 25/67: Das im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 20, Blatt 1070, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 805/1, LB 836, Hof- und Gebäudefläche, Große Braugasse 14, Größe 2,35 Ar,

soll am Montag, 26. Februar 1968, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schmied Friedrich Schneider, Frankfurt (Main), zu 1/2; b) Gertrud Schneider, geb. Simolka, Nieder-Wöllstadt, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 14. 12. 1967

Amtsgericht

4483

84 K 27/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 45, Blatt 1752 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 19/14, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 5 und 5a, Größe 4,99 Ar,

am 22. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Friseurmeister Eduard Feil, Metzgergeselle Waldemar Feil, Elsa Vogel, geb. Feil, und Fuhrunternehmer Andreas Feil, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

4484

84 K 105/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 23, Band 10, Blatt 386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 350, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Schleiermacherstraße 42, Größe 2,50 Ar,

am 21. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Januar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerhard Lüdecke, in Dreieichenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 172 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

4485

5 K 14/67: Das im Grundbuch von Friesenhausen, Band 7, Blatt 196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesenhausen, Flur 1, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Am Sand, Größe 8,66 Ar,

soll am 22. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Raupenfahrer Oskar Baier und dessen Ehefrau Gertrud, geb. Menz, in Gackenhof, jetzt in Friesenhausen, in Gütergemeinschaft.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 10 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 12. 1967 **Amtsgericht**

4486

Beschluß

43 K 27/66: Die im Grundbuch von Annerod, Band 14, Blatt 566, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Annerod, Flur 8, Flurstück 1/3, Ackerland, im Haarfeldchen, Größe 70,00 Ar,

soll am 23. Januar 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rose Hummel, geb. Schilling, in Gießen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 12. 1967 **Amtsgericht**

4487

Beschluß

42 K 24/67: Das im Grundbuch von Allendorf (Lda), Band 3, Blatt 75, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf (Lda), Flur 1, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 7, Größe 4,01 Ar,

soll am 2. Februar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rolf Kliemann, in Allendorf (Lda); b) dessen Ehefrau Helga, geb. Backhaus, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 12. 1967 **Amtsgericht**

4488

Beschluß

42 K 34/67: Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 52, Blatt 2269, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 146/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm - Jung - Straße, Größe 5,05 Ar,

soll am 30. Januar 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): b) Ottilie Becker, geb. Velten, in Gießen-Klein-Linden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 11. 12. 1967 **Amtsgericht**

4489

K 7/66: Die im Grundbuch von Homberg, Bezirk Kassel, Band 55, Blatt 1641, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Größe 20,40 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstück 5/4, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Größe 15,90 Ar,

lfd. Nr. 62, Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstück 5/13, Grünland, auf den Berglöchern, Größe 21,62 Ar,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 19/80, Hofraum, Kasseler Straße, Größe 3,99 Ar,

sollen am 30. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Morgen, aus Homberg (Bez. Kassel), Kasseler Straße 26.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 6. 12. 1967

Amtsgericht

4490

5 K 4, 27/67: Die im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 19, Blatt 1431, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, Maienfeldstraße, Größe 0,74 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 324, Hof- und Gebäudefläche (Scheune), Maienfeldstraße 14, Größe 1,28 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 321/1, Hof- und Gebäudefläche, Maienfeldstraße, Größe 0,98 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 322, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,62 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 325, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,75 Ar,

sowie die im Eigentum des Maurermeisters Heinrich Brücher stehenden ideellen Hälften der im gleichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 667/1, Gartenland, im Kirscheck, Größe 2,08 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 327, Gartenland, Maienfeldstraße, Größe 0,60 Ar,

sollen am Freitag, 23. Februar 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. März 1967 und 28. Juli 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke): Maurermeister Heinrich Brücher und dessen Ehefrau Marie Katharina Brücher, geb. Betz, in Dreieichenhain, zu 1/2.

Wert der Grundstücke (§ 74 a Abs. 5 ZVG): a) 110 000,— DM für Flur 1, Flurstücke 323, 324, 321/1, 322 und 325; b) 750,— DM für 1/2 von Flur 1, Flurstück 327; c) 2600,— DM für 1/2 von Flur 2, Flurstück 607/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 15. 12. 1967

Amtsgericht

4491

K 10/67: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 53, Blatt 2197, eingetragenen Grundstücke,

Flur II, Nr. 445, Hof- und Gebäudefläche, zwischen dem Stockheimer- und dem Unteren Weg, Größe 32,22 Ar,

Flur II, Nr. 446, daselbst, Größe 21,38 Ar,

sollen am Donnerstag, 8. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): GRUBA Grund- und Baulandgesellschaft mbH., Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Flur II, Nr. 445 — 938 285,— DM; Flur II, Nr. 446 — 625 389,— DM = 1 563 674,— DM.

Bieter müssen u. U. damit rechnen, daß sie 1/10 ihres Gebots in bar hinterlegen müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 13. 12. 1967

Amtsgericht

4492

7 K 3/67: Das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 52, Blatt 2640, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Nr. 238/2, LB 945, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 1,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am Tage des Versteigerungsvermerks (12. Januar 1967): Witwe Andrea Grohmann, geb. Schoff, in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 1. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

4493 **Beschluß**

K 21/65: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 44, Blatt 2092, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 1, Flurstück 281/1, Hof- und Gebäudefläche, Kanalstraße 12, Größe 4,73 Ar,

soll am 23. Februar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 5. 9. 1965 bzw. 29. 9. 1967 (Tage der Versteigerungsvermerke): 1 a) Klara Henß, geb. Wilhelmi, 6451 Hainstadt (Main), Kanalstraße 12; 1 b) Gisela Hestermann, geb. Wilhelmi, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 460,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 1. 12. 1967

Amtsgericht

4494 **Beschluß**

K 25/65: Das im Grundbuch von Harreshausen, Band 20, Blatt 903, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harreshausen, Flur 4, Flurstück 6/3, Hof- und Gebäudefläche, Der Stockstädter Weg, Größe 19,09 Ar,

soll am 1. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Helmut Kaufmann, in Harreshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 136 500,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 8. 12. 1967

Amtsgericht

4495

Beschluß

K 14/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Streitberg, Band 17, Blatt 333, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücke:

1) Flur 8, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Nr. 38, Größe 2,84 Ar,

2) Flur 5, Flurstück 16, Gartenland, am hinteren großen Stück, Größe 12,70 Ar,

am Mittwoch, dem 21. Februar 1968, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1966 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals im Grundbuch eingetragen: die Eheleute Fabrikarbeiter Johann Wolf und Elisabeth, geb. Peter, in Streitberg, je zur Hälfte.

Die Verkehrswerte gemäß § 74 a, Abs. 5, ZVG sind rechtswirksam, wie folgt, festgesetzt: für das Grundstück zu 1, oben, auf 50 000,— DM und für das Grundstück zu 2, oben, auf 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 8. 12. 1967

Amtsgericht

4496

K 19/67: Die im Grundbuch von Ernsthausen, Band 17, Blatt 479, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ernsthausen, Flur 37, Flurstück 2910/94, Bauplatz, Laimbacherberg, Größe 0,14 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ernsthausen, Flur 37, Flurstück 2910/86, Bauplatz, der Hirschköpel, Größe 3,95 Ar,

sollen am 27. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Renate Schwalbe, geb. Ludwig, in Ernsthausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 7. 12. 1967 **Amtsgericht**

4497

1 K 12/64: Die im Grundbuch von Roßbach, Band 25, Blatt 350, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Roßbach, Flur 2, Flurstück 277/147, Grünland, am Mühlberg, Größe 16,35 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Roßbach, Flur 2, Flurstück 148, Grünland, am Mühlberg, Größe 10,41 Ar,

sollen am 7. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Witzenhausen, Walburger Str. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Okt. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Louis Steinfeld, in Roßbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1950,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 14. 9. 1967

Amtsgericht

4498

1 K 4/67: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 82, Blatt 1482, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Witzenhausen, Flur 5, Flurstück 93/3, Hof- und Gebäudefläche, Felsenweg, Haus Nr. 4, Größe 4,28 Ar,

soll am 7. Februar 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Keddig, geb. Meyer, in Witzenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 93 971,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 15. 12. 1967

Amtsgericht

Unseren Lesern, Inserenten und Mitarbeitern

wünschen wir

ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1968

Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

REDAKTION UND VERLAG

Andere Behörden und Körperschaften

4499

Satzung des Wasserverbandes „Oberer Rheingau"

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Oberer Rheingau".

(2) Er hat seinen Sitz in Eltville am Rhein.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Wasserverbandsordnung, RGBl. I S. 933) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

(WVO §§ 1, 5, 6).

I. ABSCHNITT:
MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Stadt Eltville am Rhein,
b) die Gemeinde Niederwalluf,
c) die Gemeinde Oberwalluf.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn es die Aufgaben des Verbandes fordern oder zulassen.

(WVO §§ 3, 11, 13, 14).

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

Die Wasserabnehmer der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

Dazu gehört insbesondere:

a) Übernahme, Erweiterung, Betrieb, Wartung und Unterhaltung der vorhandenen und zukünftigen Wassergewinnungsanlagen einschl. der Rohrnetze sowie der Hausanschlüsse;
b) Übernahme, Erweiterung, Betrieb, Wartung und Unterhaltung von Speicheranlagen;
c) Erschließung weiterer Wasservorkommen. Hierzu zählt auch der Bezug von Wasser aus Vorkommen außerhalb des Verbandsgebietes.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Wasserverbrauchszahlen den Verbandsmitgliedern jeweils zum Ende des Rechnungsjahres mitzuteilen.

(WVO §§ 2, 17).

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die dazu erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem Plan vom 10. November 1967.

(3) Der Plan besteht aus dem Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und der Beschreibung. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung wird beim Verbandsvorsteher, dem Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsmitgliedern aufbewahrt.

(WVO § 17).

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen. Plan und ergänzende Pläne sind den Verbandsmitgliedern vor Beschlußfassung zuzuleiten.

(2) Über den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen sowie wesentliche Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde. Der Verbandsvorsteher macht Pläne und etwaige Änderungen den beteiligten Verbandsmitgliedern bekannt.

(WVO §§ 10, 20, 21).

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verbandsvorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der Verbandsmitglieder durchzuführen.

(WVO §§ 22 — 40).

§ 7 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr durch eine Schaukommission, die aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht, zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die Schaubeauftragten.

Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Kreisgesundheitsamt rechtzeitig vorher zur Teilnahme ein.

(WVO §§ 42, 43 44).

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten sowie den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel, erforderlichenfalls nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes, abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Kreisgesundheitsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf. Die Durchführung der Auflage ist gemäß § 34 zu erzwingen.

(2) Der Schauführer sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(WVO §§ 45, 96).

II. ABSCHNITT:
VERFASSUNG

§ 9 Organe

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

(WVO §§ 4, 46, 62).

§ 10 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die Gemeindevertreter sein müssen.

Diese werden im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten, die auch Gemeindevertreter sein müssen.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegen die ihr nach der Wasserverbandsordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Wahl der Schaubeauftragten,
4. die Beschlußfassung über
   a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes,
   b) den Allgemeinen Wassertarif,
5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandmitgliedern,
6. die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
7. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
8. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
11. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
13. die Aufnahme von Darlehen,
14. die Beschlußfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
15. die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

(2) Für die Beschlüsse zu Absatz 1) Ziffer 5 und Ziffer 15 ist Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Für die Beschlüsse zu Absatz 1) Ziffer 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 ist 2/3 Mehrheit der Stimmanteile der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich.

(WVO §§ 10, 53, 48, 62, 77, 73).

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(5) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Absatz 4 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(6) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(7) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung, in eiligen Fällen des Absatzes 6) Satz 2 am Tage vor der Sitzung, angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(8) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und seinem eigenen Stellvertreter mit und leitet die Einladung diesem weiter. Die Einladungsfrist ist auch in diesem Fall gewahrt.

(9) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

(WVO §§ 59, 60, 62, 120).

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.

(2) Das Stimmverhältnis wird wie folgt ausgeübt:

Eltville	15 Stimmen,
Niederwalluf	7 Stimmen,
Oberwalluf	2 Stimmen.

§ 14 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Niederschrift in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmanteile vertreten sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmanteile der vertretenen Verbandsmitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmanteile sind stets einheitlich abzugeben. Geschieht dies nicht, so werden ihre Stimmen nicht gezählt.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes, das vom Verbandsvorsteher zu Beginn der Sitzung zu bestimmen ist, zu unterschreiben.
(WVO §§ 62, 61, 56)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Stellvertreter müssen Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

(WVO §§ 47, 109)

§ 16 Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Verbandes (Verbandsvorsteher) ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Eltville.

(2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern benannt.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichten den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher verpflichtet.
(WVO §§ 48, 162)

§ 17 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sein Amt endet spätestens am 31. Dezember nach einer Gemeindewahl.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, muß für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1) Ersatz benannt werden.

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 11 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Aufstellung der für die Erstellung der Verbrauchsrechnungen geltenden Richtlinien,
4. das Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von mehr als 20 000,— DM enthalten,
5. die Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Bediensteten des Verbandes, den Erlaß einer Dienstordnung,
6. die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt nach Bedarf die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und seinem eigenen Stellvertreter mit und leitet die Einladung an diesen weiter. Die Einladungsfrist ist auch in diesem Falle gewahrt.

(4) Außerdem sind die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Kreisgesundheitsamt einzuladen.

(5) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(WVO §§ 51, 120)

§ 20 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Niederschrift im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

(3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied, das vom Verbandsvorsteher zu Beginn der Sitzung zu bestimmen ist, zu unterschreiben.
(WVO § 52)

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch die Wasserverbandsordnung oder die Satzung berufen ist.

(2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser sowie einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von nicht mehr als 20 000,— DM.

(4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder über die Verbandsgeschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

(5) Er unterrichtet wenigstens einmal im Jahr die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und gibt den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Aussprache.

(6) An Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist der Verbandsvorsteher gebunden.
(WVO §§ 47, 49, 50, 63)

III. ABSCHNITT:
VERMÖGEN, HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22 Vermögen

(1) Die bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder und die dazugehörigen Grundstücke, soweit sie im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, werden in Verbandseigentum überführt. Das gilt nicht
a) für das Grundstück der Stadt Eltville, in dem die Waldquellen gefaßt sind, und
b) für gemeindeeigene Flächen, in denen lediglich Rohrleitungen verlegt sind oder verlegt werden

(2) Der Verband entschädigt die Verbandsmitglieder für die eingebrachten Grundstücke und Anlagen. Die Entschädigung ist binnen Jahresfrist festzusetzen.

(3) Der Verband übernimmt die für die Versorgungsanlagen bestehenden Passiva sowie alle Verpflichtungen, gleich welcher Art.

(4) Der Verband ersetzt den Verbandsmitgliedern die aufgrund der Übernahme der Grundstücke und Anlagen durch den Verband entstehenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben und übernimmt alle sonstigen im Zusammenhang mit der Übernahme entstehenden Kosten.

(5) Die Einnahmen ab Rechnungsjahr 1968 gebühren dem Verband.

(6) Sollen verbandseigene Grundstücke verkauft werden, sind diese zuerst den Verbandsmitgliedern zum Kauf anzubieten.

§ 23 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan anzugliedern.
(WVO §§ 65, 72, 73)

§ 24 Überschreitung des Haushaltsplanes

(1) Der Vorstand kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei einem unabweisbaren Bedürfnis treffen.

(2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
(WVO §§ 73, 74)

§ 25 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
(WVO § 70)

§ 26 Tilgung der Schulden

(1) Wenn dem Verband für die Errichtung von Verbandsanlagen Schulden entstanden sind, so kann er die gleichen Maßnahmen, soweit sie wieder erforderlich sein sollten, erst nach Tilgung der alten Schulden vornehmen.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an (Tilgungsrücklage).

(3) Der Verbandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
(WVO § 67)

§ 27 Prüfung des Haushalts

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Rheingaukreises.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen, ob
   a) der Haushaltsplan nach der Rechnung befolgt ist,
   b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
   c) diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(WVO § 77)

§ 28 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Die Verbandsversammlung beschließt für das Verbandsgebiet einheitliche Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1967 erlöschen die zwischen der Stadt Eltville und den Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf geschlossenen Wasserlieferungsverträge.

§ 30 Wasserpreis

(1) Der Verband erhebt einen Wasserpreis, der zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltführung erforderlich ist.

(2) Dieses Entgelt wird im Rahmen eines Allgemeinen Tarifes durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 31 Rechnungslegung

Ab Rechnungsjahr 1968 erhebt der Verband von den Wasserabnehmern in den Mitgliedsgemeinden den Wasserpreis, der sich gemäß § 30 errechnet.

§ 32 Darlehen

Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.

IV. ABSCHNITT:
ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSMITTEL

§ 33 Ordnungsgewalt

Die Verbandsmitglieder haben die auf der Wasserverbandsordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.

(WVO § 96)

§ 34 Ordnungsstrafe, Zwangsgeld, Ersatzvornahme, Zwangsvollstreckung

(1) Der Verbandsvorsteher ist ermächtigt, gegen die Verbandsmitglieder Ordnungsstrafen bis zu Dreihundert Deutsche Mark zu verhängen für Verstöße gegen die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutze des Verbandsunternehmens.

(2) Der Verbandsvorsteher kann Anordnungen, die dem Gesetz und der Satzung entsprechen, durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen. Er kann die Zwangsmittel bei Geboten wiederholen, bis dem Gebote entsprochen ist, bei Verboten für jeden Fall des Übertretens verhängen.

(3) Der Verbandsvorsteher droht die Ersatzvornahme vorher mit angemessener Frist schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens dreihundert Deutsche Mark, betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzug sind die schriftliche Form und eine Fristsetzung nicht nötig.

(4) Der Verbandsvorsteher kann das Zwangsgeld, die vorläufig geschätzten und die entstandenen Kosten und die Ordnungsstrafe im Verwaltungswege beitreiben, das Zwangsgeld zur Durchsetzung eines Gebotes nur, wenn der Anordnung nicht entsprochen ist.

(WVO §§ 97, 99, 101)

§ 35 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I 1960, Seite 17) unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (GVBl. 1962, Seite 13) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

V. ABSCHNITT:
BEDIENSTETE, BEKANNTMACHUNGEN, ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 36 Bedienstete

(1) Die als kommunale Bedienstete in der Wasserversorgung tätigen Dienstkräfte der Verbandsmitglieder werden vom Verband übernommen. Hierdurch dürfen sie nicht schlechter gestellt werden (Betriebsverfassungsgesetz) § 60 Abs. 3 S. 1). Das frühere Dienstverhältnis wird durch den Verband fortgesetzt.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter und Disziplinarvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Gemäß Beschluß des Vorstandes stellt er sie ein, befördert und entläßt sie.

(3) Der Verbandsvorsteher kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens geeignete Fachkräfte heranziehen.

(4) Für die Kassenführung hat der Vorstand einen Kassenverwalter zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 123 Absatz 3 HGO entsprechende Anwendung.

(5) Verbandsvorsteher und ehrenamtliche Bedienstete erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 37 Bekanntmachungen

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Wiesbadener Kurier, Wiesbaden, und im Wiesbadener Tagblatt, Wiesbaden, auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht.

(2) Für die Bekanntmachung des Haushaltsplanes genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem er eingesehen werden kann.

§ 38 Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung kann mit ¾ Mehrheit der Stimmanteile die Ergänzung oder Änderung der Satzung beantragen, soweit durch die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist.

Ergänzungen oder Änderungen der Satzung erfolgen durch die Aufsichtsbehörde und werden auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht.

(WVO § 10)

VI. ABSCHNITT:
AUFGABEN DER VERBANDSMITGLIEDER

§ 39 Erweiterung der Verbandsanlagen

Die Verbandsmitglieder haben rechtzeitig vor Beginn jedes Haushaltsjahres die in ihrem Gemeindegebiet erforderlichen Maßnahmen dem Verband anzuzeigen. Über ihre zeitliche Durchführung entscheidet die Verbandsversammlung.

VII. ABSCHNITT:
AUFSICHT, INKRAFTTRETEN

§ 40 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Rheingaukreises.

Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Wiesbaden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(3) Zur Beratung in technischen Angelegenheiten ist das Wasserwirtschaftsamt in Wiesbaden und in hygienischen Angelegenheiten das Kreisgesundheitsamt in Rüdesheim zu beteiligen.

(4) Wasserwirtschaftsamt und Kreisgesundheitsamt sind berechtigt, mit dem Verbandsvorsteher von Aufsicht wegen unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen und hygienischen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen, soweit dies vom Kreisgesundheitsamt nicht schon aufgrund gesundheitspolizeilicher Vorschriften vorzunehmen ist, und den Verbandsvorsteher zu beraten.

(WVO §§ 111, 112, 118, 121)

§ 41 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 42 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht die Verordnung über genehmigungsfreien Grundstücksverkauf durch Gemeinden, Landkreise und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 19. Dezember 1955 (GVBl. S. 63) allgemein die Genehmigung erteilt ist,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an die Bediensteten des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch erforderlich zu Rechtsgeschäften, die einem der in Absatz 1) angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(WVO § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 1. Dezember 1967 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

Rüdesheim, den 1. Dezember 1967

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
II/1 0205 — 078
gez.: Dinse

4500

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Frau Gisela Schäfer geb. Deininger, das Sparkassenbuch Nr. 441 036, lautend auf den Namen Eheleute Kurt oder Gisela Schäfer, geb. Deininger, Seulberg/Ts., Hardtwaldallee 4, Frau Hedwig Matthäus, das Sparkassenbuch Nr. 580 102, lautend auf den Namen Hedi Matthäus, Steinbach/Ts., Bornhohl 1.

Der oder die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 9. 12. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
BAD HOMBURG V. D. H.
Der Vorstand

4501

Aufforderung: Frau Magdalene Dersch geb. Lichtenfels, 3591 Hundsdorf, Wildunger Straße 62, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 4327 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3559 Battenberg (Eder), 14. 12. 1967

ZWECKVERBANDS-SPARKASSE
ZU BATTENBERG (EDER)
Der Vorstand

4502

Kraftloserklärung: „Durch Beschluß vom 27. 11. 1967 sind die Sparkassenbücher

a) Konto-Nr. 3353 Willi Schluckebier, Basdorf;
b) Konto-Nr. 1353 Daniel Hamel, Kirchlotheim;
c) Konto-Nr. 32024 Lieselotte Roth, Frankenberg;
d) Konto-Nr. 3243 Gertrud Breuer, Vöhl;
e) Konto-Nr. 3143 Kath. und Heinrich Lingelbach, Langendorf

für kraftlos erklärt worden.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 12. 1967

KREISSPARKASSE FRANKENBERG/EDER
Der Vorstand

4503

Aufforderung: Frau Helga von Roemeling, 6 Ffm., Finkenhofstraße 44, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 34-25632 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 18. 12. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

4504

Aufforderung: Herr Guiseppe Scarizza, Butzbach, Griedeler Str. 23, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 244479 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 11. 12. 1967

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

4505

Aufforderung: Frau Elfriede Jakobi geb. Helbach, Hanau, Salzstraße 23 hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 223165 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 11. 12. 1967

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

4506

Aufforderung: Herr Werner Jakobi, Hanau, Salzstr. 23, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 226520 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 11. 12. 1967

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

4507

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. November 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 16530 — Frau Liselotte Wagner, Hanau, Huttenstraße 17 — für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 13. 12. 1967

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Lieben Sie gutes Brot?
Bockenheimer

PIANOHAUS LANG
Größtes Klavierlager Frankfurts
Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)
50 Flügel, 100 Pianos, Kleinklaviere, Cembali, Spinette, Heim-Orgeln — Kundendienst

Uniformen für Bedienstete aller Berufe
Georg Blitz KLEIN-UMSTADT Ruf: Groß-Umstadt 288

Stoffe - Gardinen - Teppiche
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47
WEIPERT

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt auf alle Fälle Hessen Quelle
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

TRIUMPH - Büromaschinen
WERKSVERTRETUNG UND KUNDENDIENST
ERNST BAUMS oHG. · GIESSEN
BAHNHOFSTRASSE 26 TELEFON • 7 10 96

4508

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. Dezember 1967 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1) Sparkassenbuch Nr. 22648, Karl Meth, Heusenstamm
2) Sparkassenbuch Nr. 236402 Friedrich Arnold und Frau, Offenbach am Main
3) Sparkassenbuch Nr. 208609, Friedrich Arnold und Frau, Offenbach am Main
4) Sparkassenbuch Nr. 148400, Wander-Kegelclub von 1921 — Weihnachtskasse — Offenbach am Main
5) Sparkassenbuch Nr. 148402, Kegelclub von 1929, Offenbach am Main.

605 Offenbach (Main), 11. 12. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M.
Der Vorstand

4509

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Margot Boehm geb. Weidenhaun, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 117520,
2. Ilse Leonhardt, Offenbach a. M. das Sparkassenbuch Nr. 202801
3. Wilhelm Haussmann, Offenbach a. M. das Sparkassenbuch Nr. 191001,
4. Tina Haussmann geb. Fenn, Offenbach a. M. das Sparkassenbuch Nr. 190833;

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Dr. Georg Möbs, Obertshausen das Sparkassenbuch Nr. 37000, Hildegard König geb. Möbs,
2. Kath. Kirchengemeinde Offenbach-Bieber das Sparkassenbuch Nr. 280385, Barbara Ruppert,
3. Kath. Kirchengemeinde Offenbach-Bieber das Sparkassenbuch Nr. 253892, Barbara Ruppert.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

605 Offenbach (Main), 14. 12. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M.
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

4510

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3303 Pfungstadt — Griesheim, einschl. Knotenpunkt L 3097 / L 3303 zwischen Pfungstadt und Griesheim (km 8.600 bis km 10.100) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

4 000 cbm	Erdab- bzw. -auftrag
5 600 t	Mineralbeton 0/55
3 600 t	Bit.-Mineralgemisch 0/30
21 000 qm	Asphaltbinder 0/18
20 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/12

Umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (M.) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. Januar 1968 um 10.00 Uhr im Zimmer 101 des Hess. Straßenbauamtes Darmstadt, Heinrichstraße 60. Zuschlags- und Bindefrist 12 Werktage.

61 Darmstadt, 14. 12. 1967 Hessisches Straßenbauamt

Dipl.-Ing. F. Springer
Ingenieurbüro für Bauwesen
WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

4511

Der Regierungspräsident in Darmstadt stellt zum 1. 9. 1968

Beamtenanwärter

für die mittlere und die gehobene Beamtenlaufbahn ein.

Für die Inspektorenlaufbahn können sich Abiturienten, höhere Handelsschüler sowie Real- und Handelsschulabgänger über 18 Jahre bewerben.

Die Sekretärlaufbahn steht Real- und Handelsschulabgängern, aber auch überdurchschnittlich qualifizierten Volksschülern über 16 Jahren offen.

Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, die als Wettbewerbsprüfung im März n. J. in Darmstadt durchgeführt wird.

Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit unter 30 Jahren werden gebeten, folgende Bewerbungsunterlagen bis spätestens 1. 2. 1968 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, einzureichen:

Ein Lichtbild neueren Datums,

handgeschriebenen Lebenslauf,

beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und sonstiger Berufs- und Abschlußzeugnisse.

Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Bewerbern.

61 Darmstadt, 20. 12. 1967

Der Regierungspräsident in Darmstadt
P 2 — 5 e 08/01 (E)

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode
DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsbau
6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 · 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 Fernsprecher 6 14 71
GIR

INGENIEURBÜRO
BATSCHAUER u. SOMMER
BAUINGENIEURE BDB
6202 WIESBADEN-BIEBRICH
Rathausstraße 72 b · Telefon 6 58 57
Beratung
Planung und Bauleitung für
Wasserversorgung
Straßenbau
Entwässerung
Industrie-Abwasser
Wasserbau
Kläranlagen
Statische Berechnungen

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU
Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen
FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648 Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2.— und DM —.35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.